

Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 1 (1896)

Artikel: Die Papiermühle "zu Thal" bei Bern und ihre Wasserzeichen (1466-1621)
Autor: Fluri, Ad.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-126604>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Papiermühle „zu Thal“ bei Bern und ihre Wasserzeichen. 1466—1621. ¹⁾

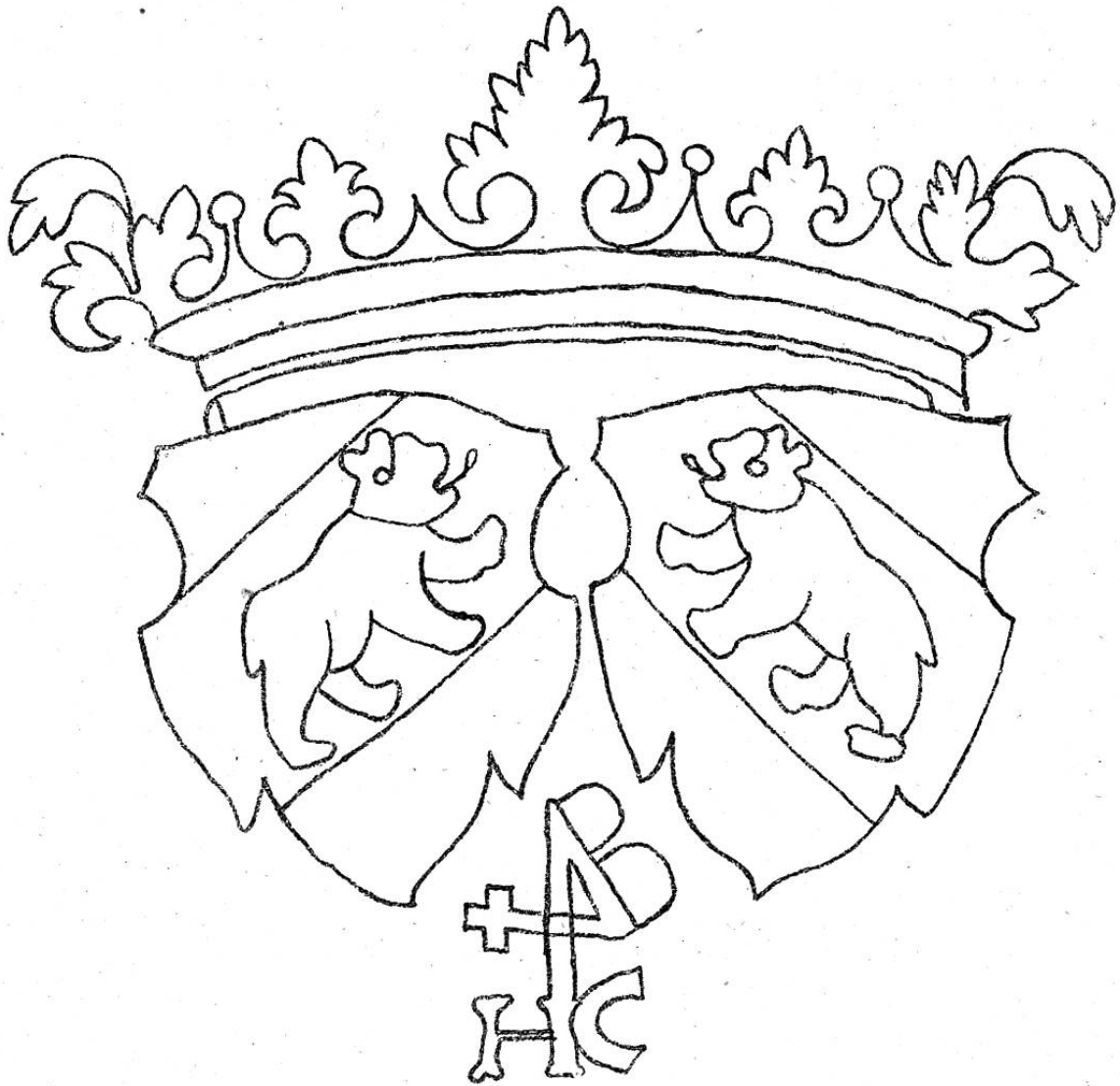
Unter den schweizerischen Papiermühlen ist die bernische die drittälteste; sie war aber die erste im Gebiete der der VIII örtigen Eidgenossenschaft, zu welcher Freiburg und Basel, die ältere Mühlen aufzuweisen haben, bekanntlich nicht gehörten.

Schon im Jahre 1466 waren in der Nähe der Stadt Bern zwei Papiermühlen in Betrieb, eine „zu Thal“ und eine zu Worblaufen. Die Zeit ihrer Gründung wissen wir nicht; auch können wir bloß vermuthen, daß die erstgenannte die ältere sei, indem die jetzige Ortschaft Papiermühle ihr den Namen verdankt. Doch könnte für diese Namensübertragung auch

¹⁾ In den Jahren 1883—1885 veröffentlichte der durch seine gründlichen Untersuchungen weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus bekannte Papierforscher Herr C. M. Briquet aus Genf eine Reihe interessanter «Notices historiques sur les plus anciennes papeteries suisses.» Sie erschienen in der Fachzeitschrift «L'Union de la Papeterie»; Nr. 10 (1884) handelt von den bernischen Papiermühlen und gibt vier Abbildungen von Wasserzeichen. —

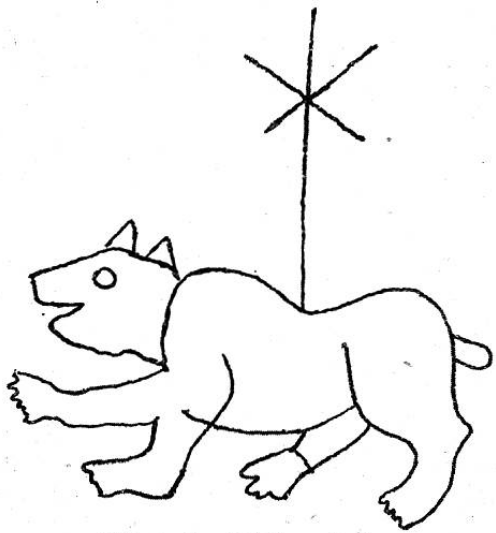
Für unsere Darstellung benutzten wir die Akten des bernischen Staatsarchivs, fanden aber auch manch willkommenen Beitrag in dem trefflichen Werke des Herrn Dr. T. Geering: Handel und Industrie in Basel. (1886.)

Wasserzeichen



des Bernischen Papiers.

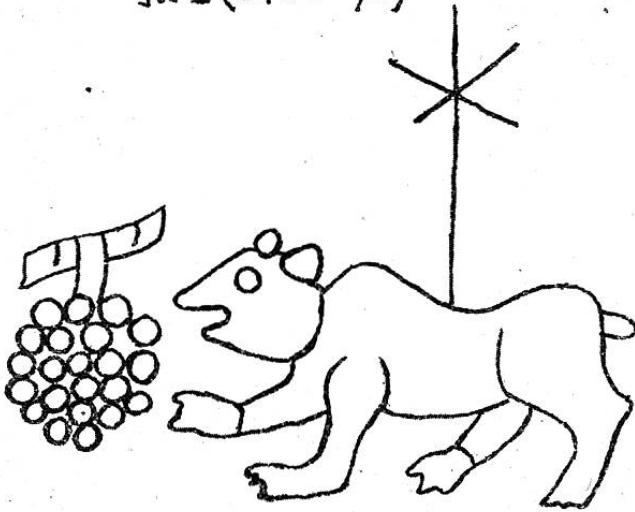
1466 - 1621.



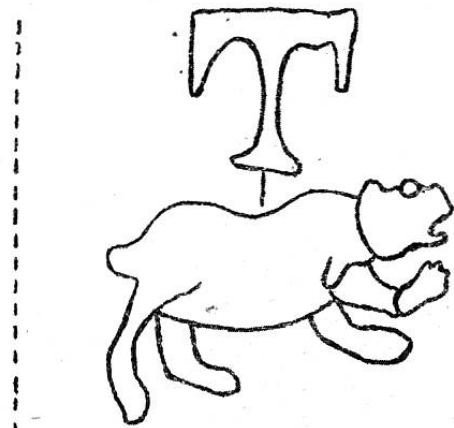
Nº 1 (1466 -72)



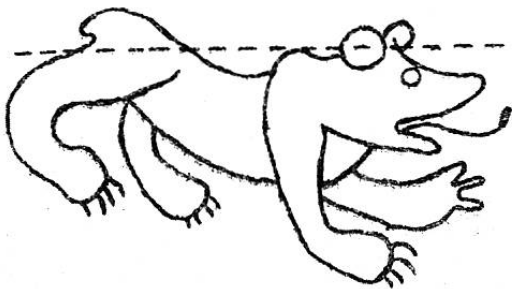
Nº 3 (1475 -90)



Nº 2: R.M. 1467.



Nº 4. 1479-1487.

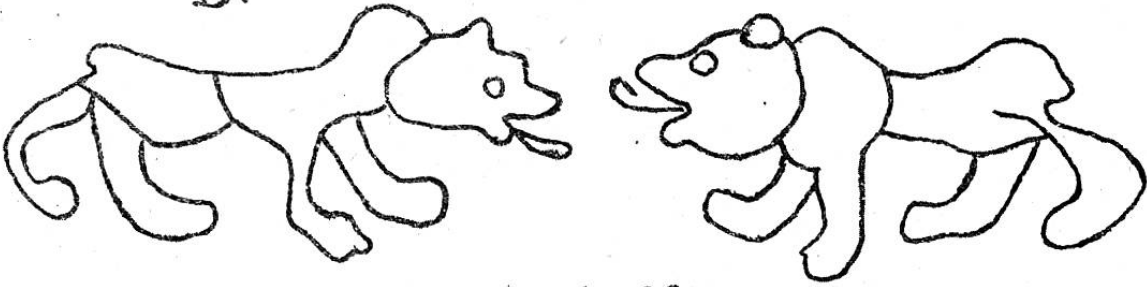


Nº 5 (1481-1490)

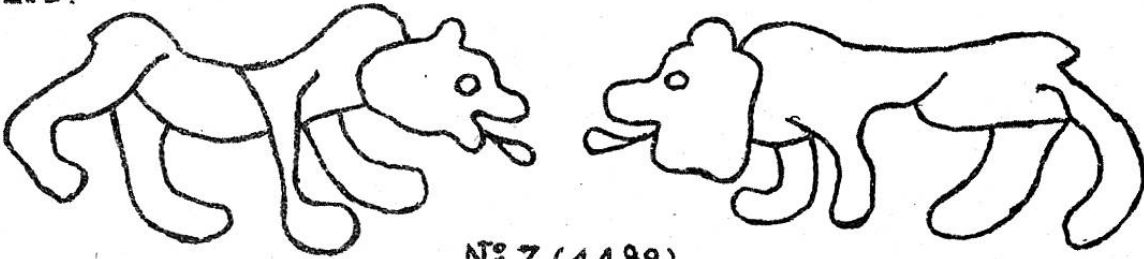
B.

A.

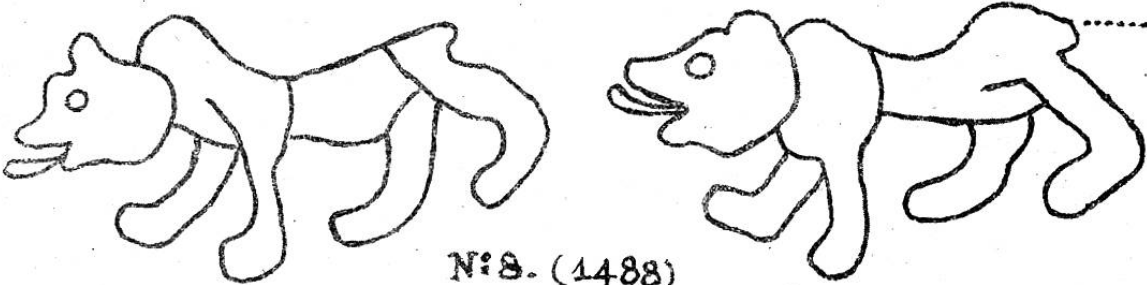
B.



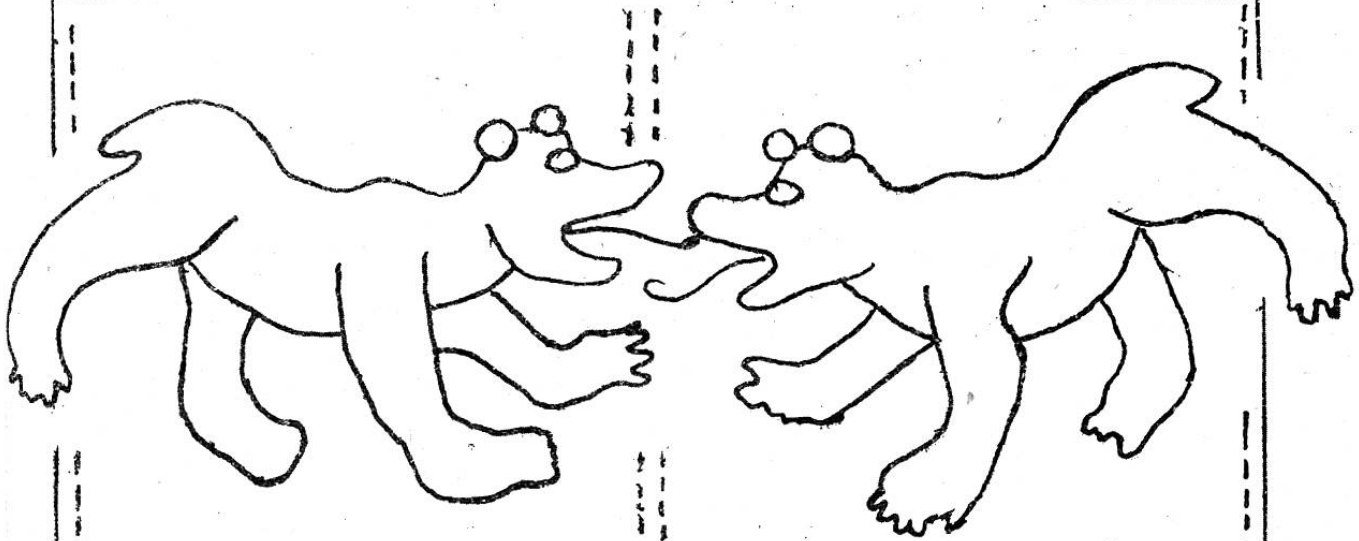
Nº 6. (148?)



Nº 7 (1488)



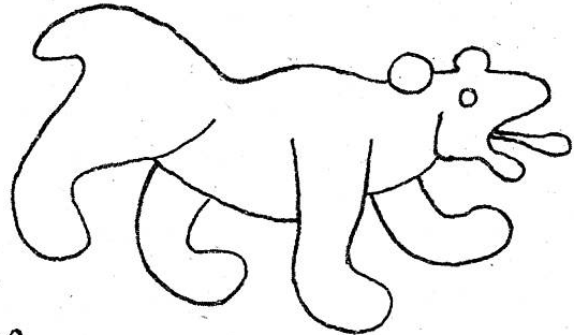
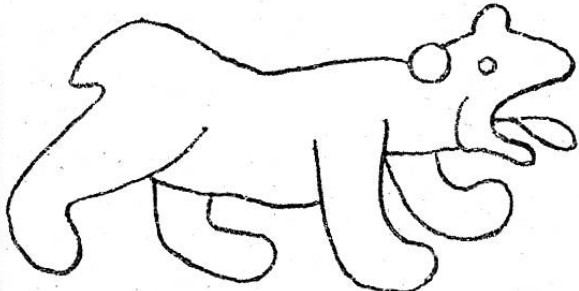
Nº 8. (1488)



Nº 9: nach 1480, vor 1485.

B.

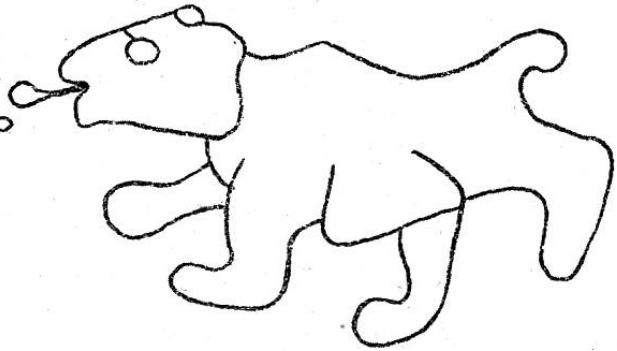
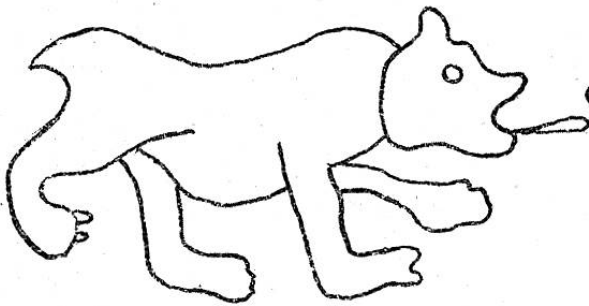
A.



(1507-1553)

№ 10

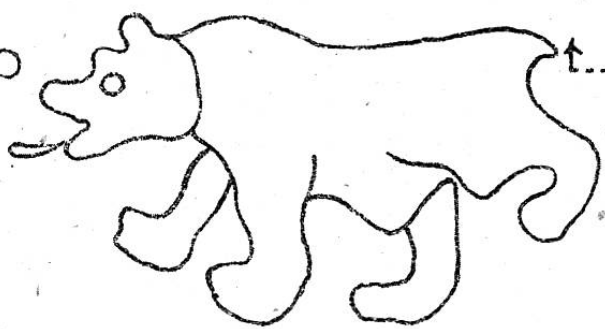
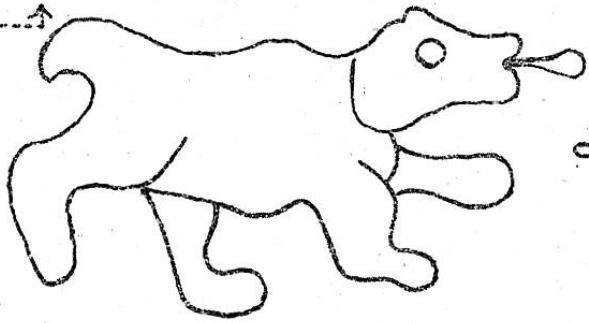
(1507-1553)



(1513)

№ 11

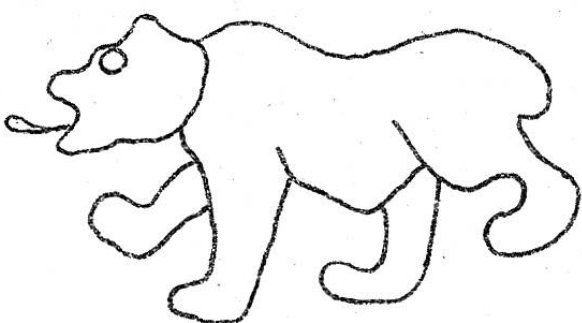
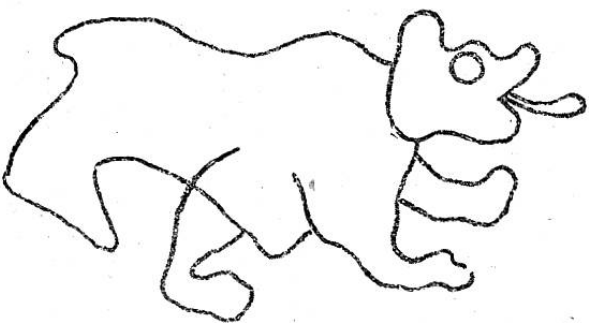
(1513)



(1516)

№ 12

(1516)



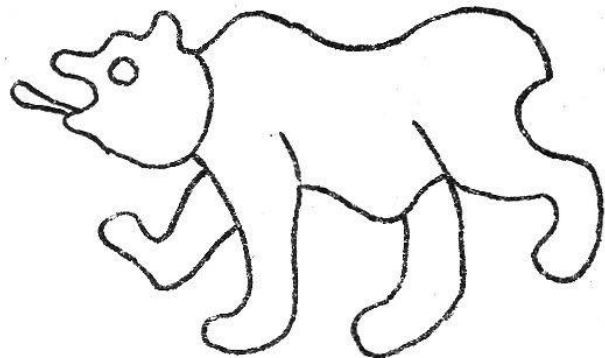
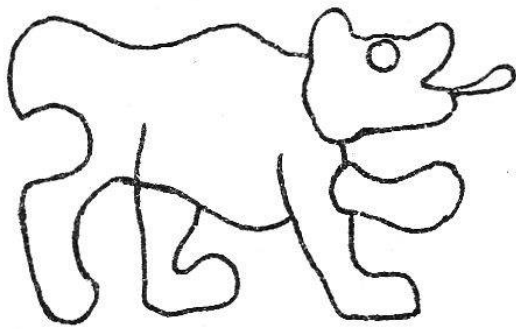
(1521)

№ 13

(1521)

B.

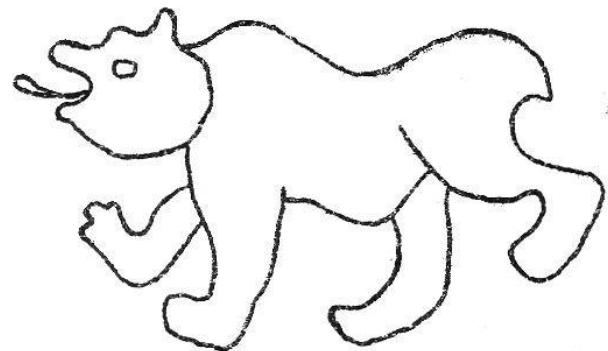
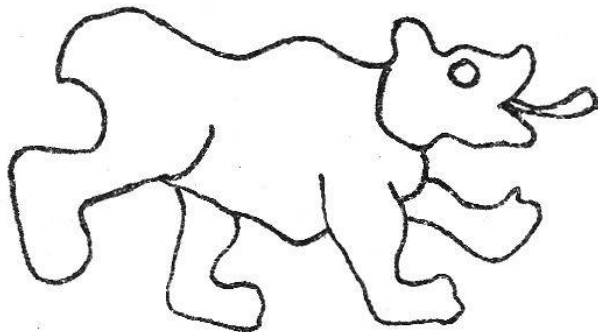
A.



(1530)

Nº 14.

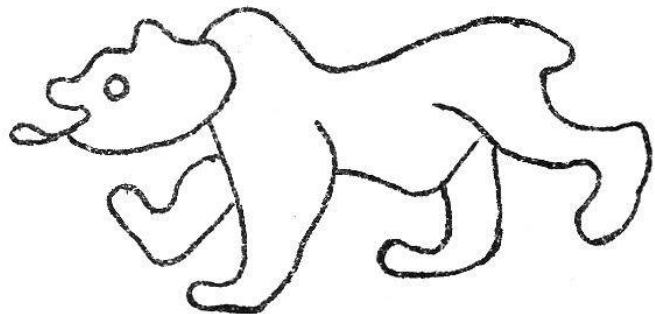
(1530)



(1538)

Nº 15.

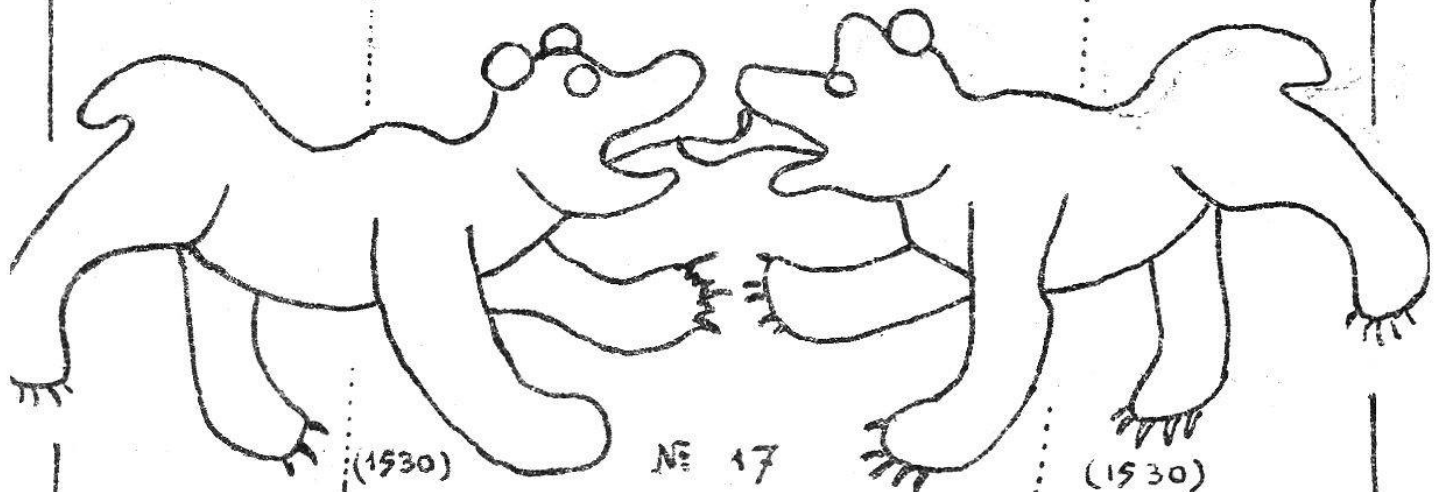
(1538)



(1552)

Nº 16

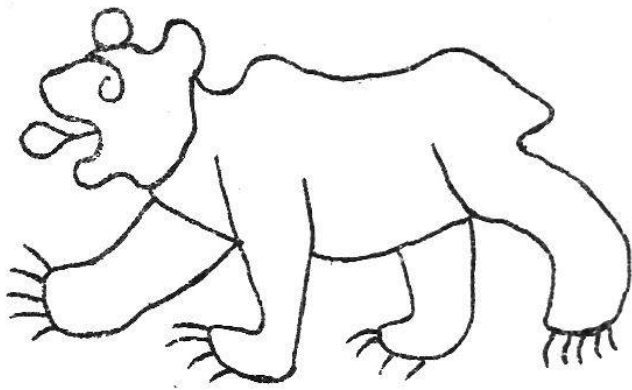
(1552)



(1530)

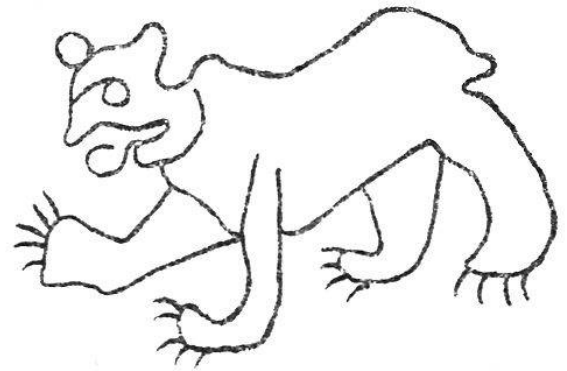
Nº 17

(1530)

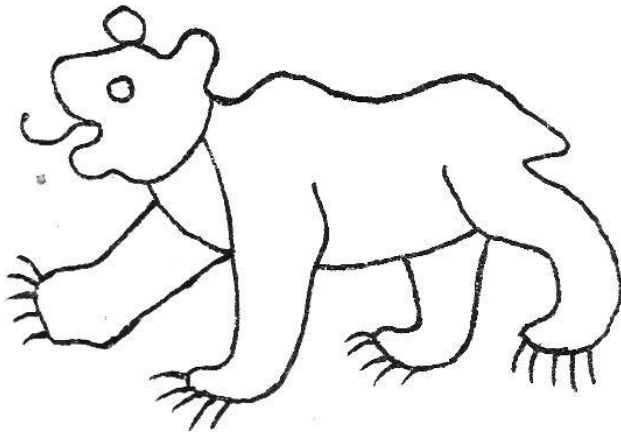


(1558)

Nº 19.

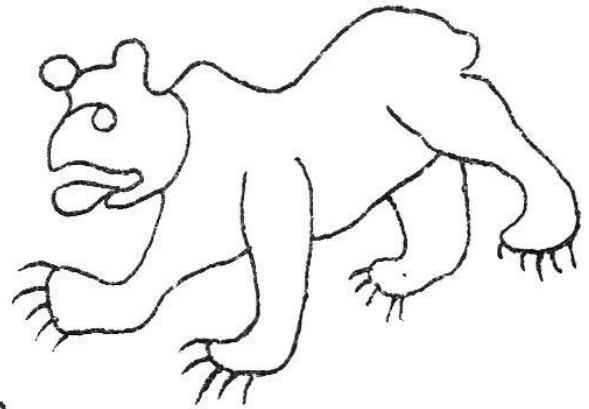


(1558)

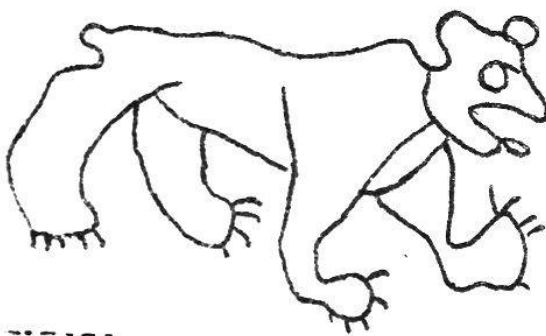


(1553)

Nº 18.

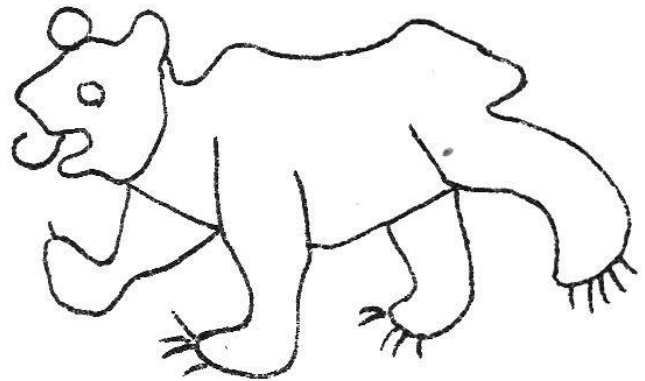


(1553)

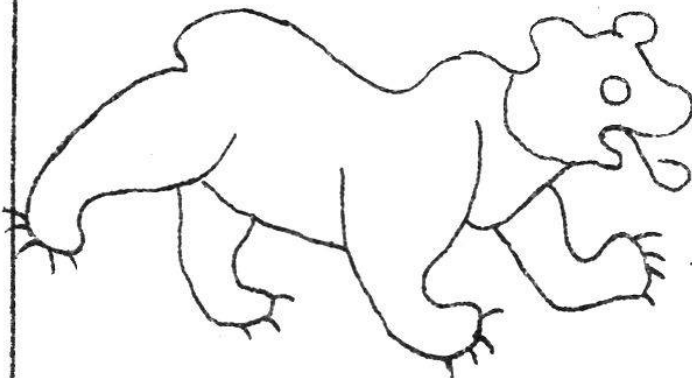


(1564)

Nº 20.

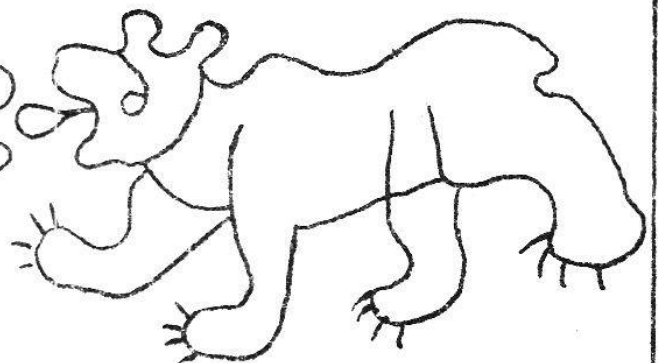


(1564)

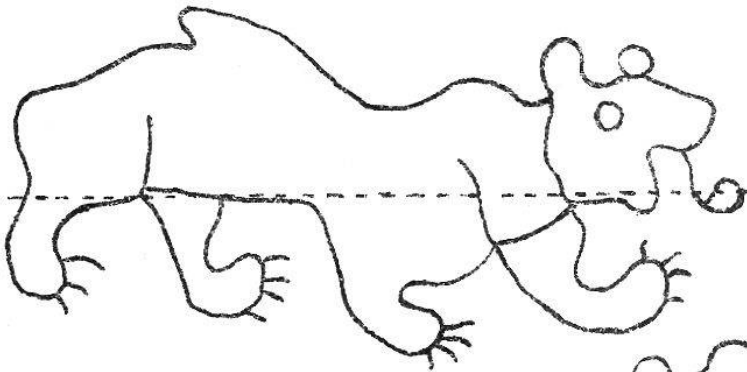


(1571)

Nº 21.

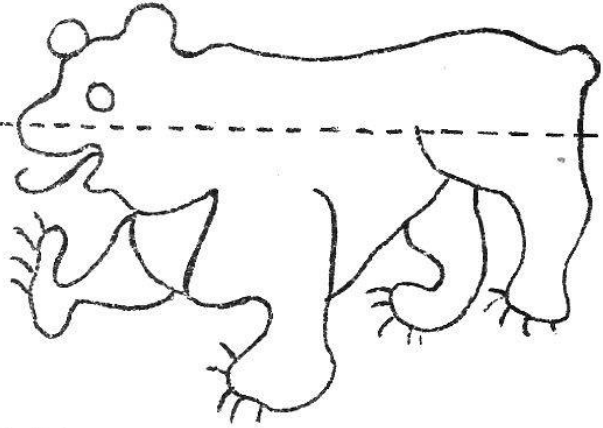


(1571)

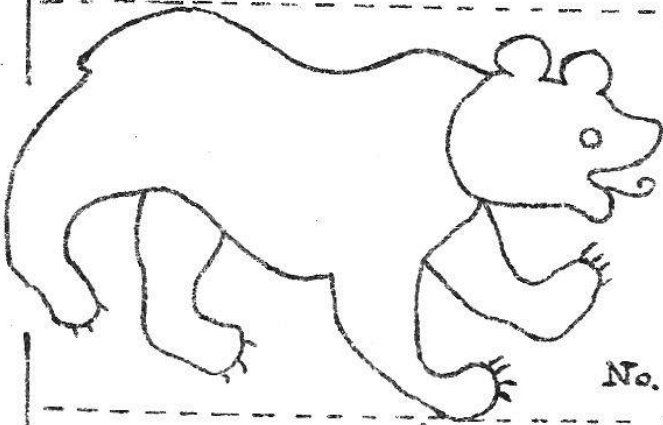


(1576)

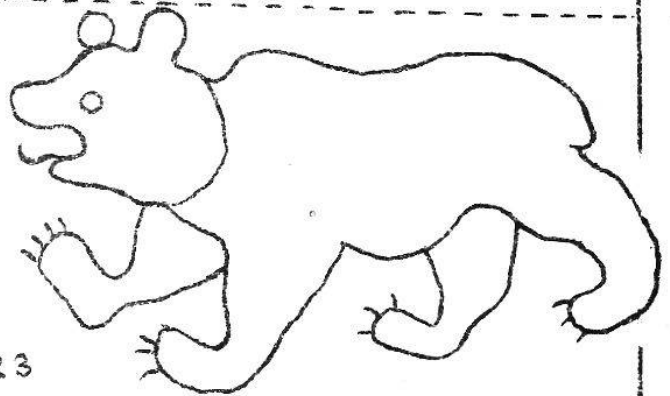
Nº 22



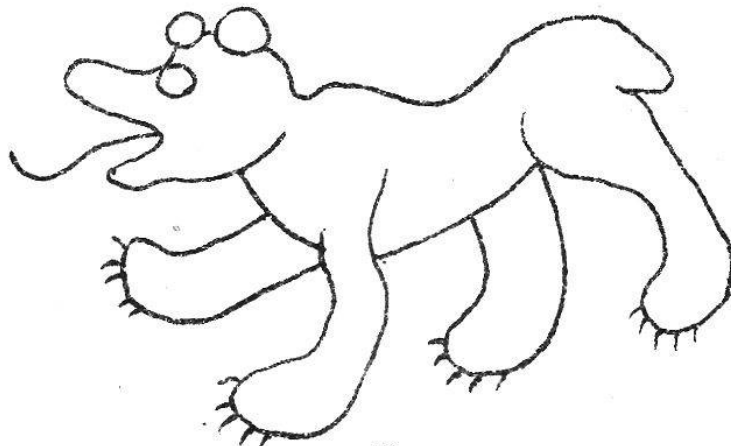
(1576)



No. 23

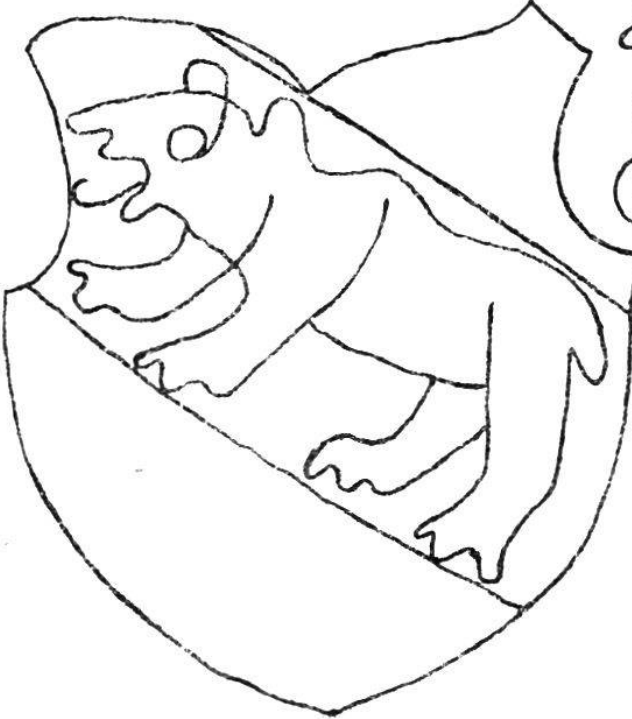
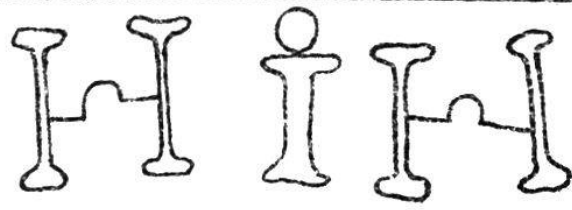


(1560-1572)



(1573) Nº 24

Nº 25



(1579)



Nº 26.

(1580)

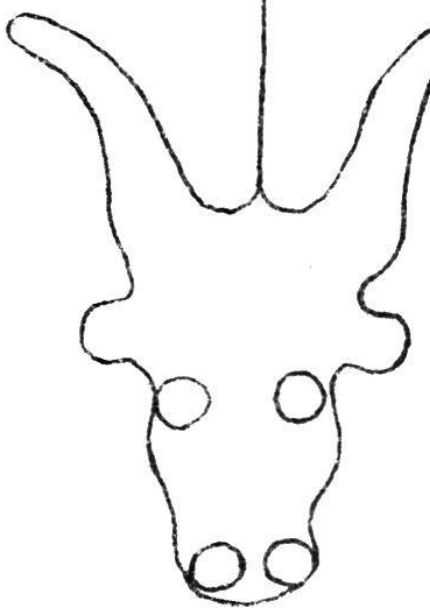
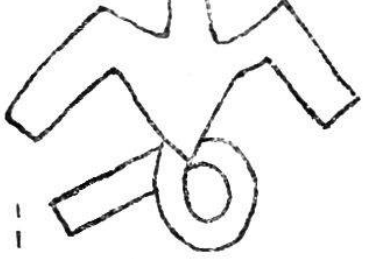
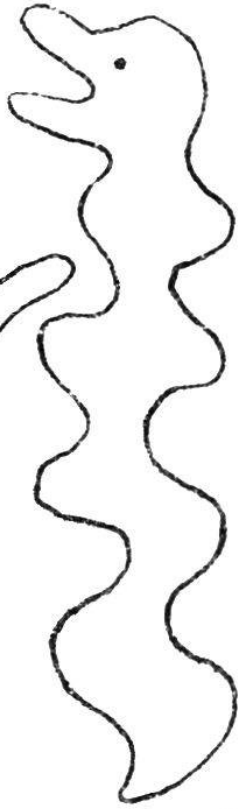
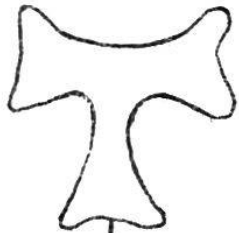


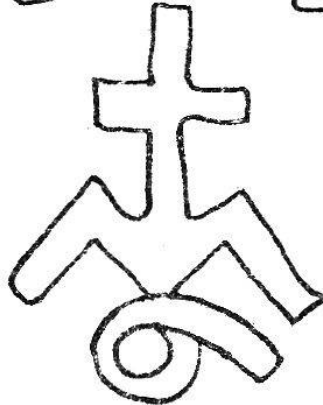
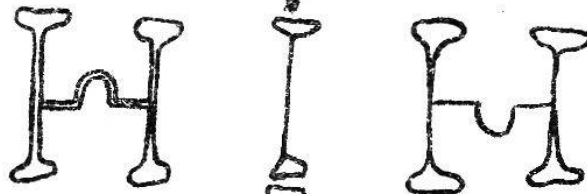
fig: 25^c

Sam. Apiarius
1557

fig: 25^b Alter Druck xv. p.

fig: 25^d Apiarius 1550

Nº 27



(1582)

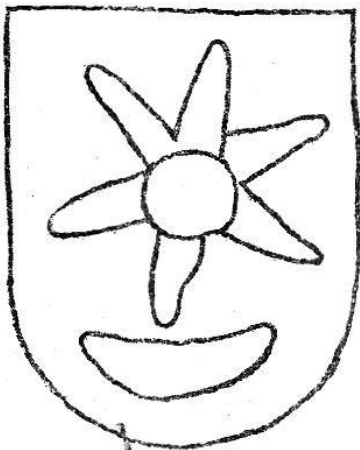


fig: 27^b: Samuel Apianus:
(1558)

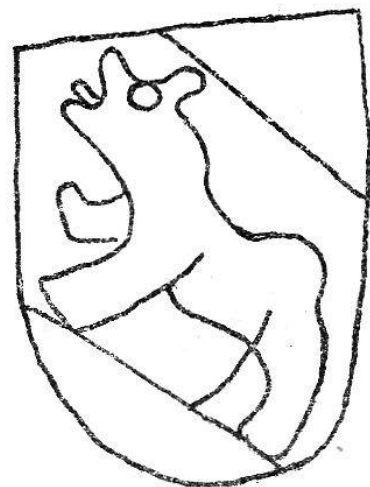
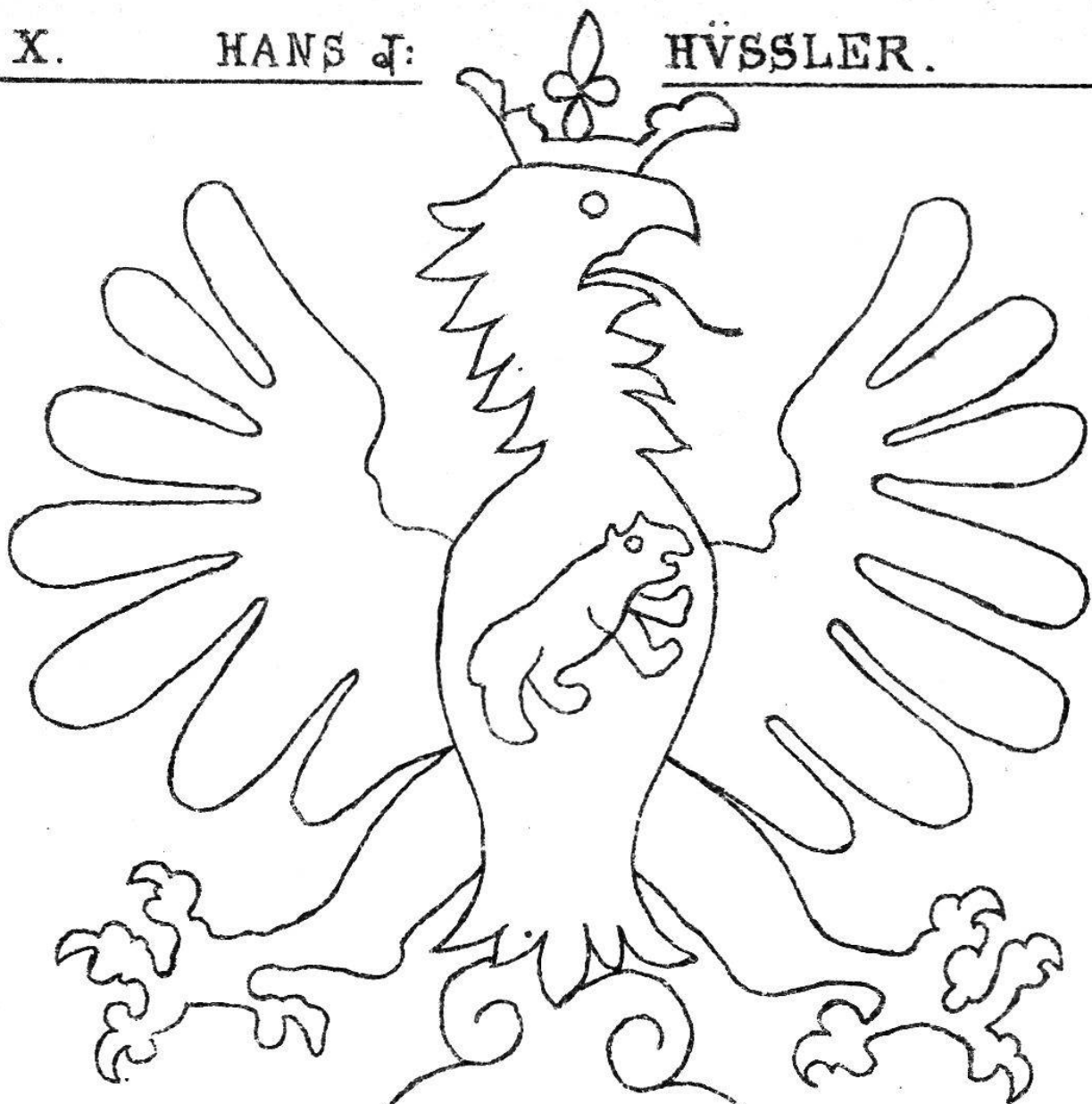


fig: 27^f: Saml. Apianus
(1558)

X.

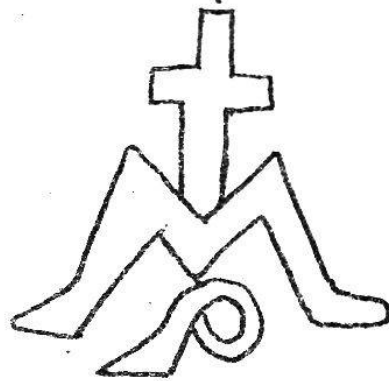
HANS J:

HÜSSLER.



Nº 28.

1985.



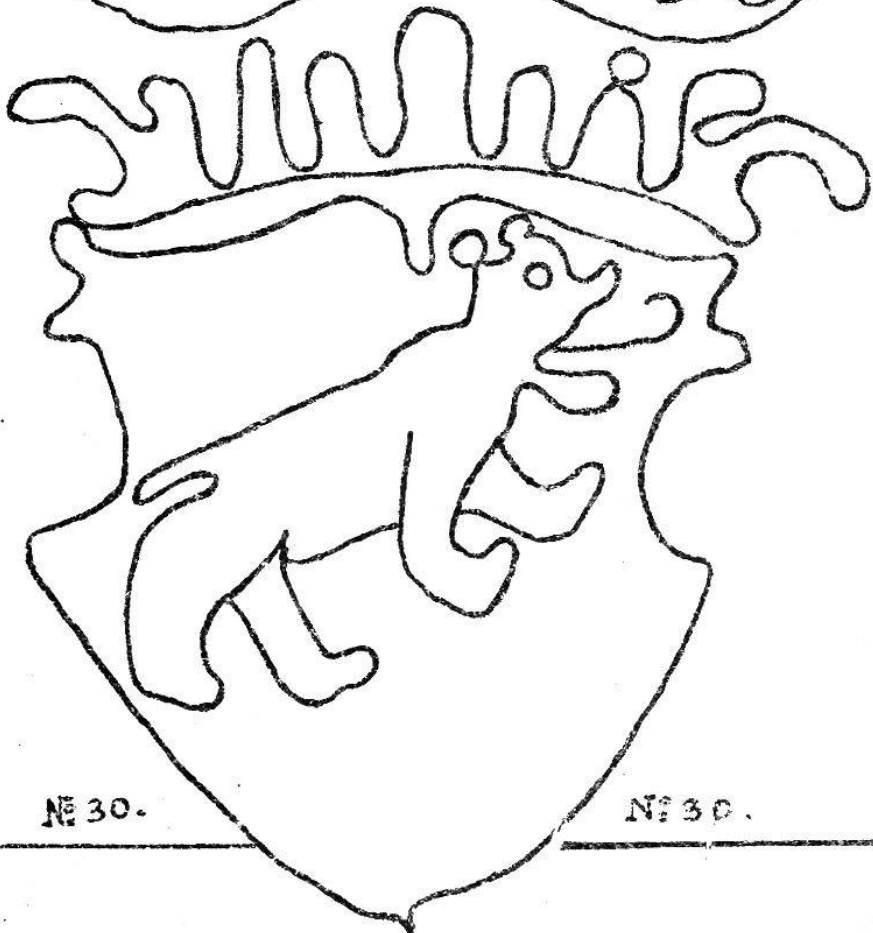
BARBARA

KYBVRGER

XI.



№ 29.



№ 30.

№ 30.

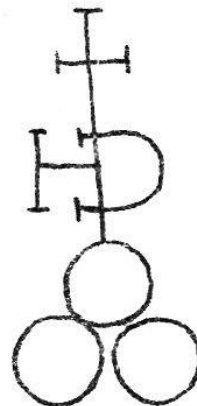
№ 31.



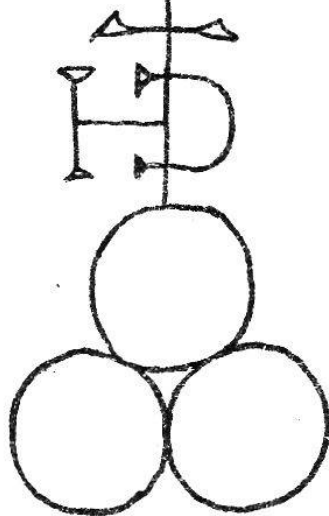
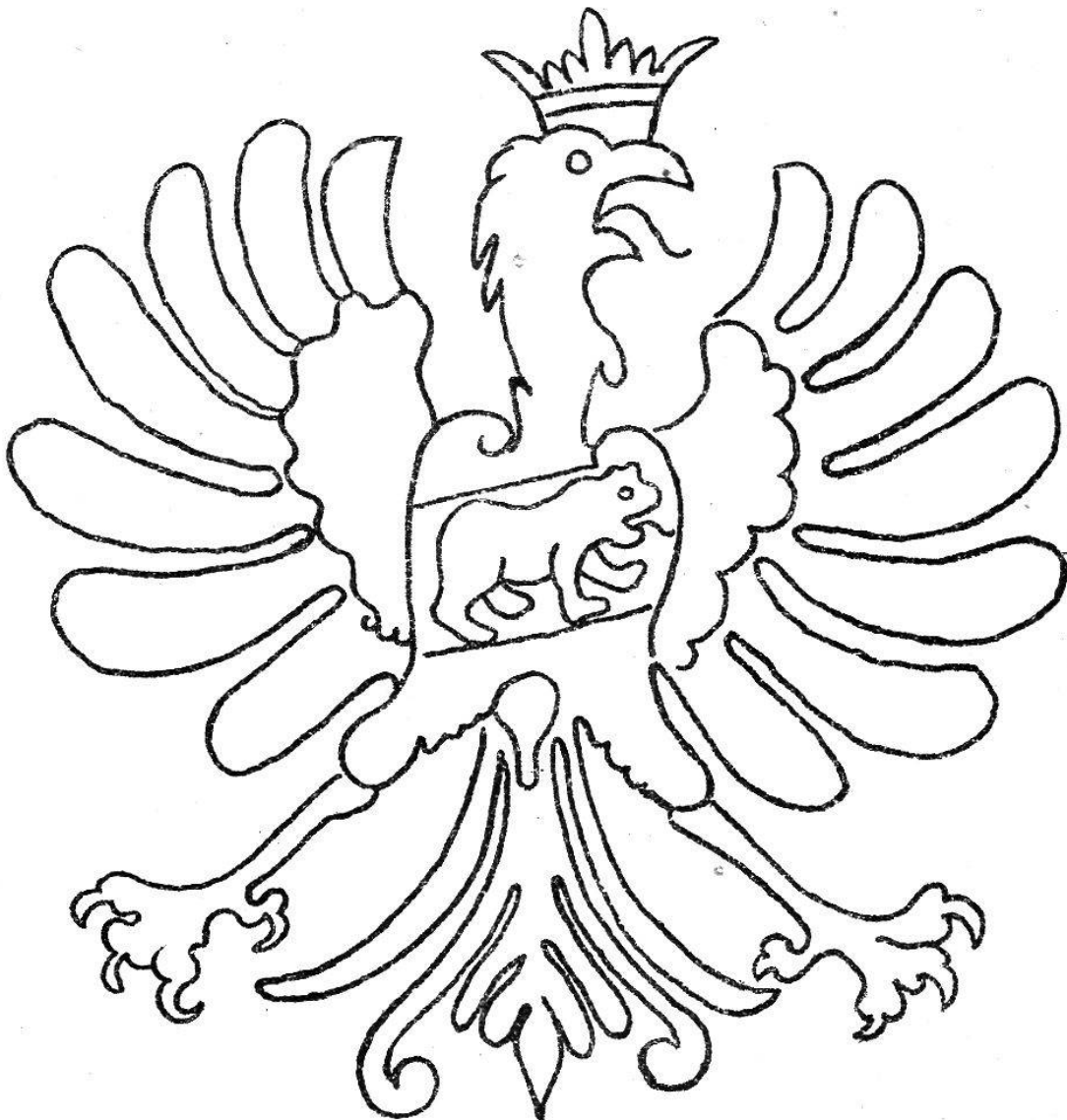
- 1597 -

HANS DÜRING

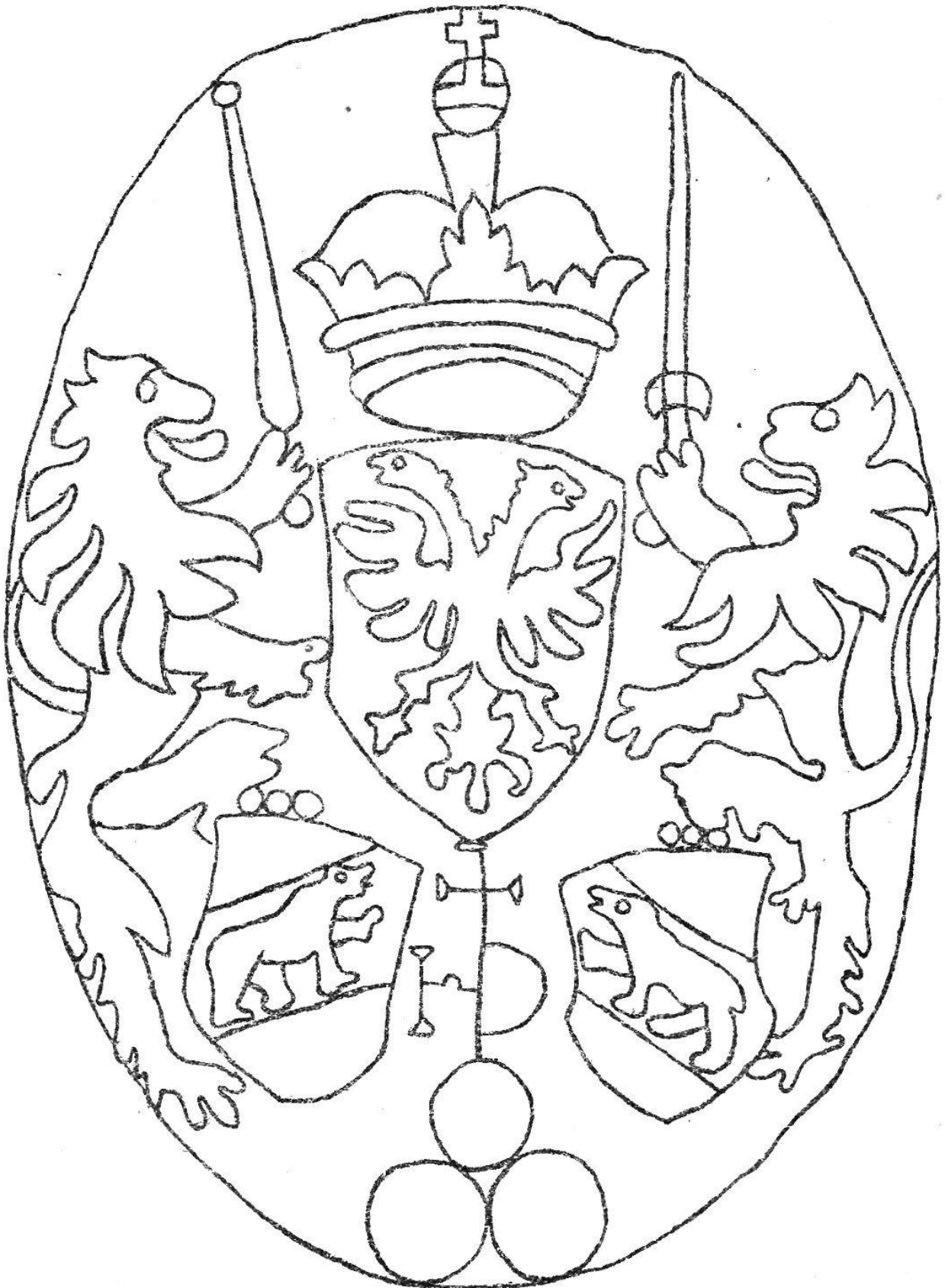
№ 32.



№ 33



Nº 34.



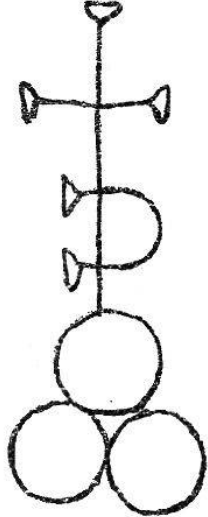
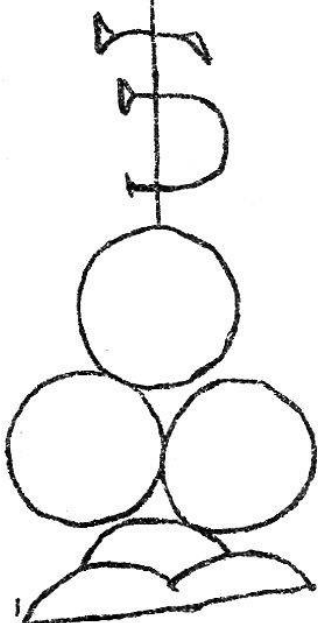
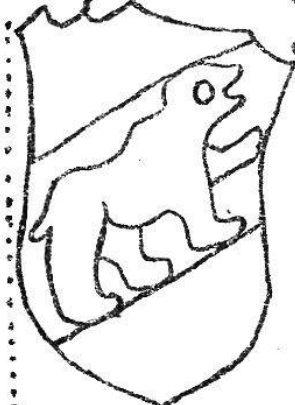
- 1607 -

№ 36

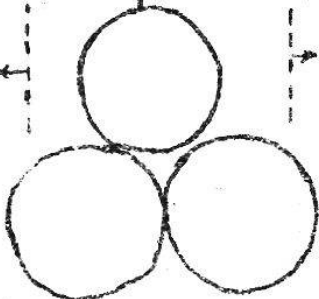
№ 37



№ 35



— 1609 —



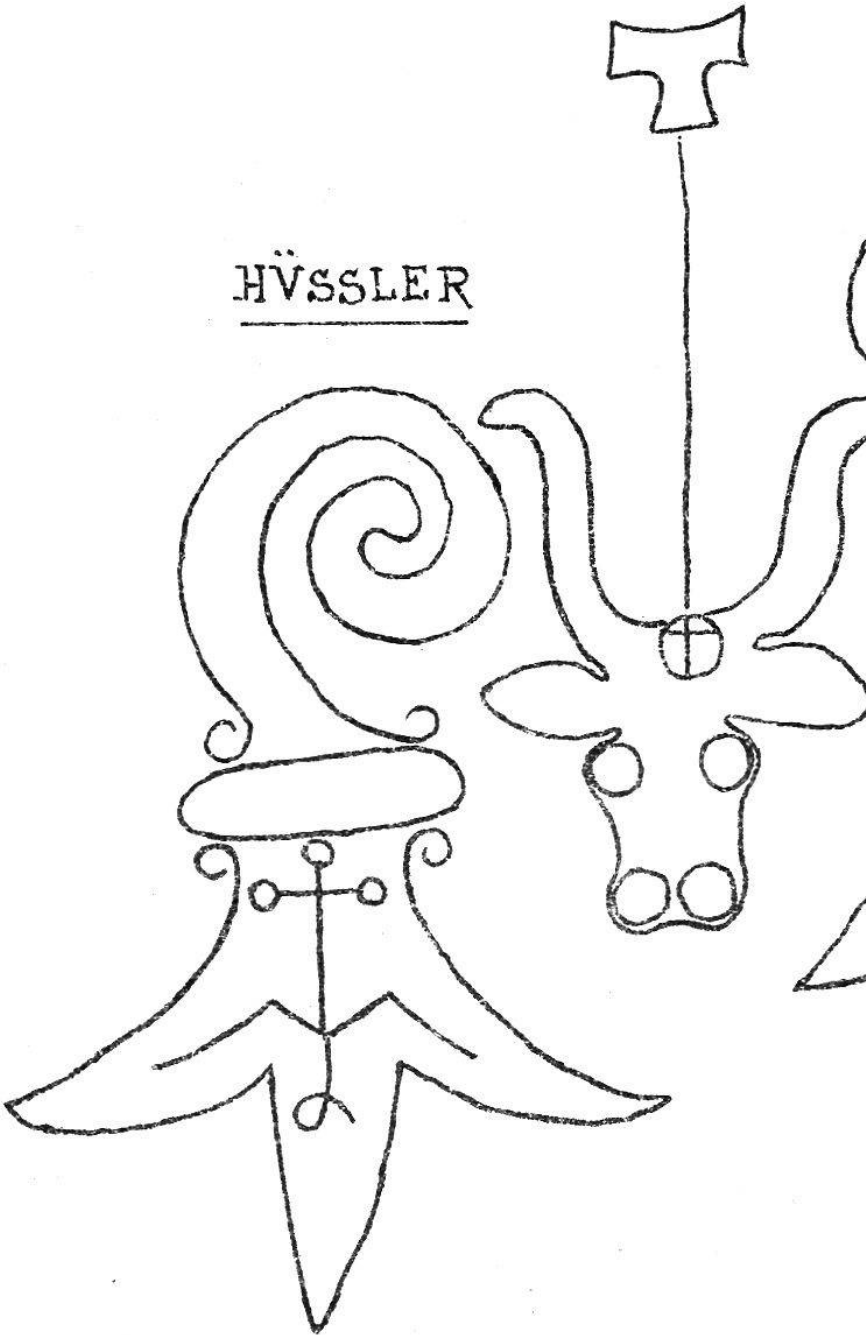
— 1619 —

Basler Marken.

— GALLICION. —

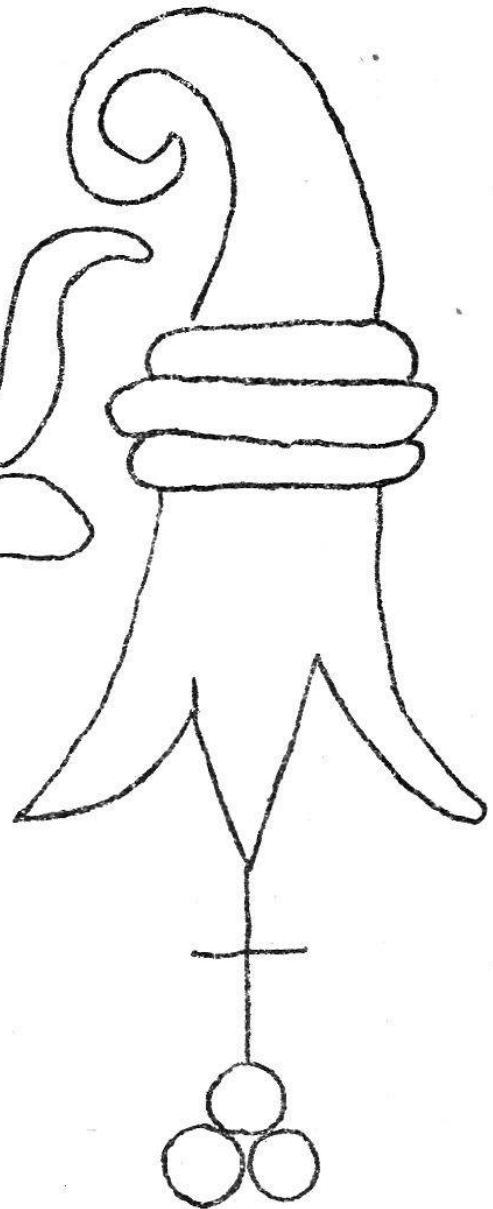
1487. nach Spruchbuch I. (Bern. Staatsarchiv)

HVSSLER



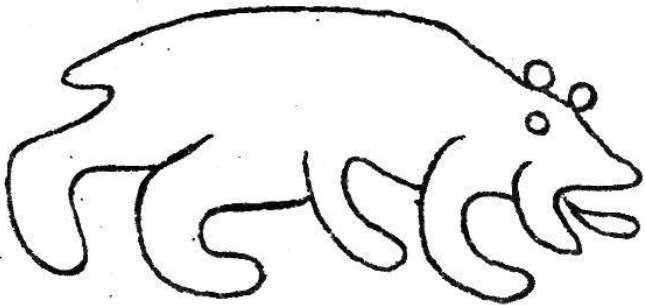
1543. nach Briquet.

DVRING.



1567. nach Briquet.

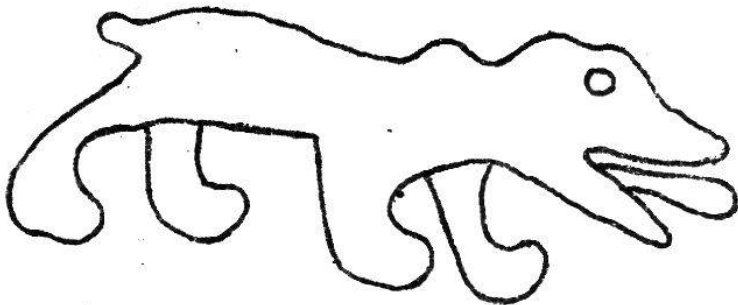
Nachahmungen^{*)}



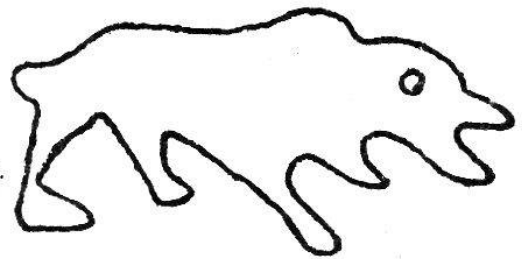
N^o 1. Mülhausen. Reformations-
Mandat vom 29. VII. 1523



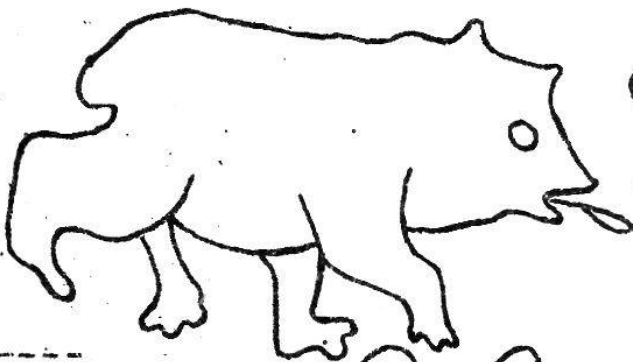
N^o 2. St. Johansen Rodel 1527
" " Genève 1527



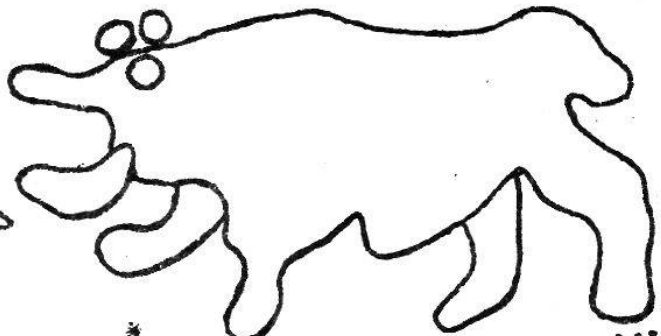
N^o 3. Undatierter Brief des Herzogs Karl III
von Savoyen an Bern.



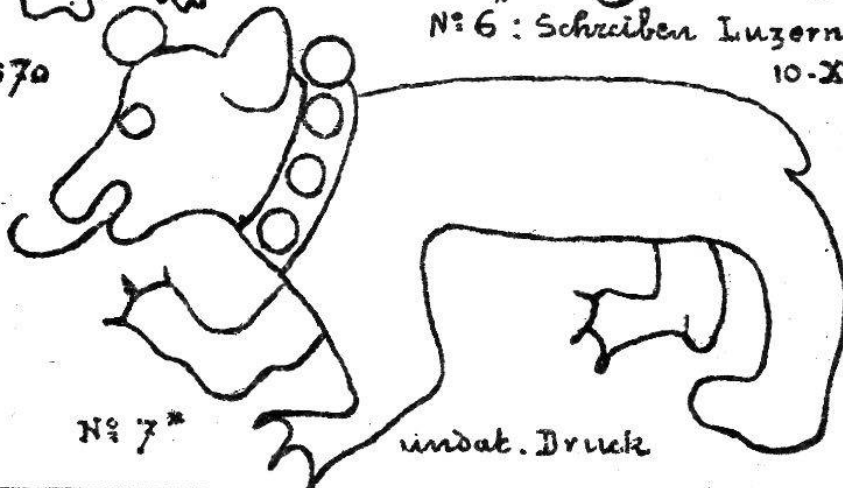
N^o 4 Genève 1531



N^o 5 Wien 1570



N^o 6. Schreiben Luzerns an Bern
10. X. 1538.

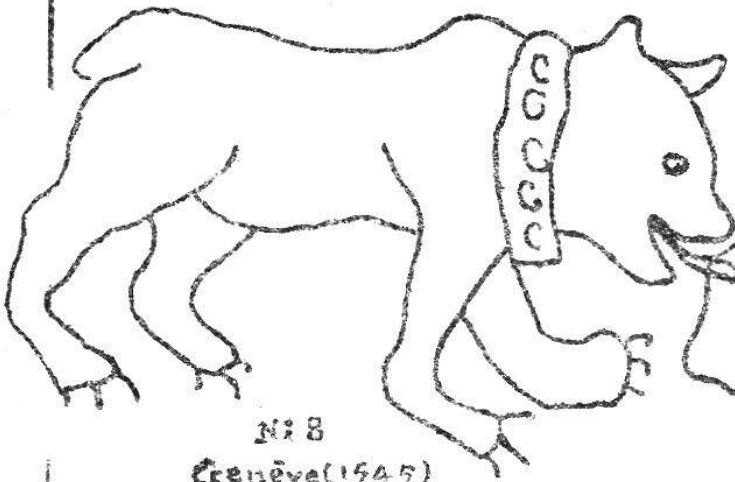


N^o 7*

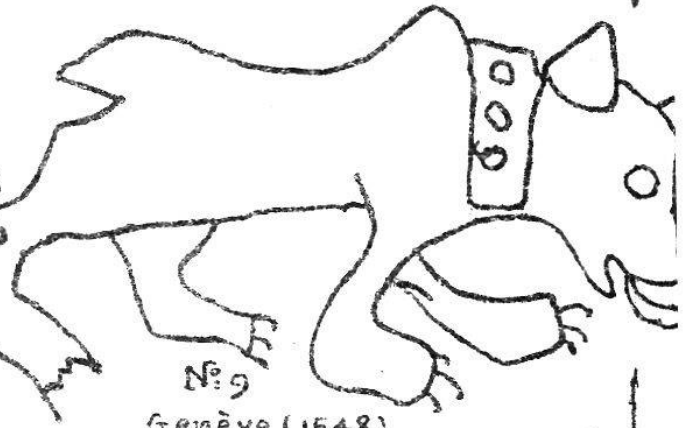
undat. Druck

^{*)} Die Originalien zu * im Bern. Staatsarchiv. Die andern N^o aus der
Sammlung des Herrn C. M. Briquet in Genf. —

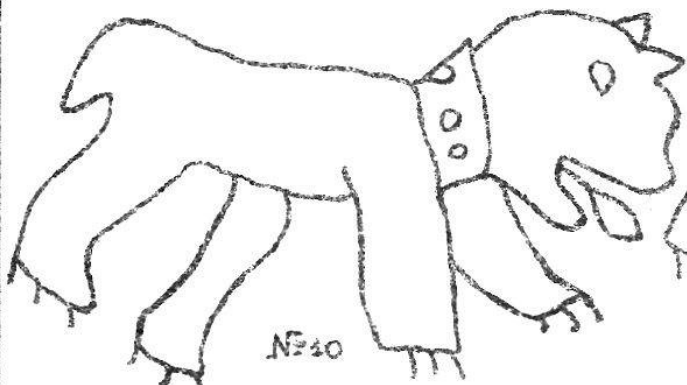
XVIII.



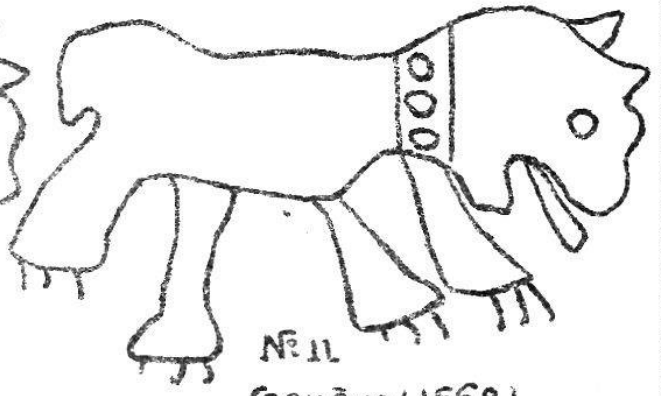
№ 8
Genève (1949)



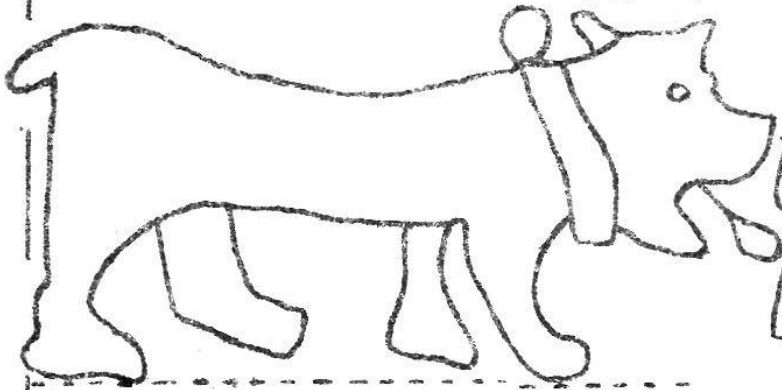
№ 9
Genève (1948)



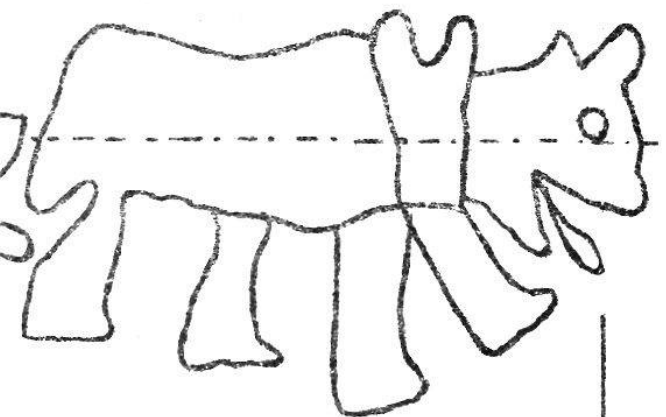
№ 10
Genève (1960)



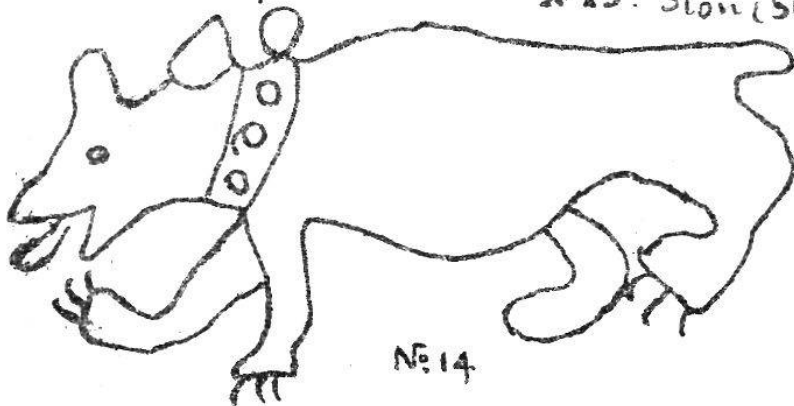
№ 11
Genève (1968)



№ 12: Genève (1957)



№ 13: Sion (Sitten) 1993.



№ 14

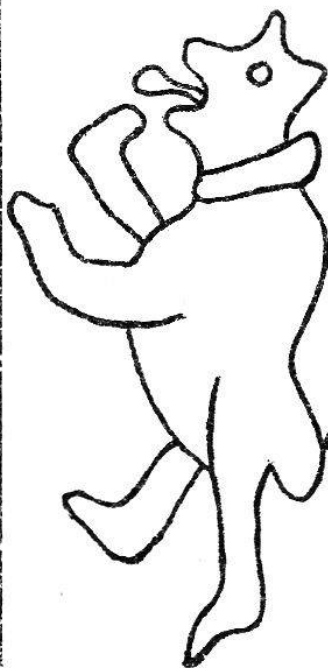
Genève ————— 1950



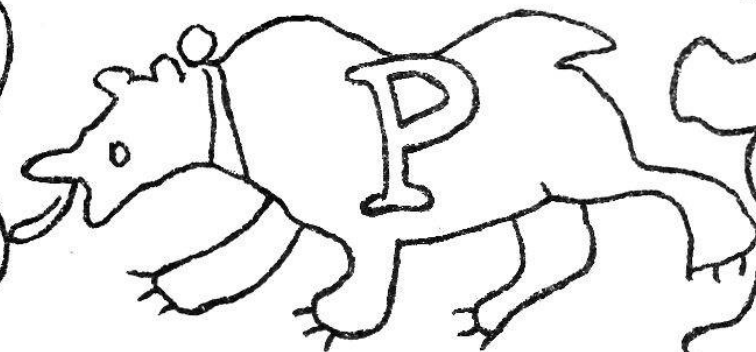
Nº 15: Genève



(1549)



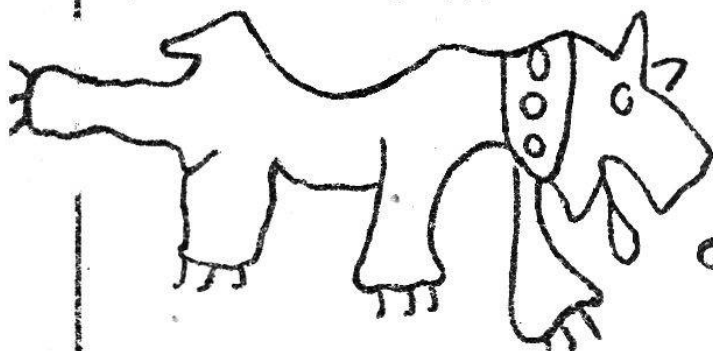
Nº 16: Genève (1544).



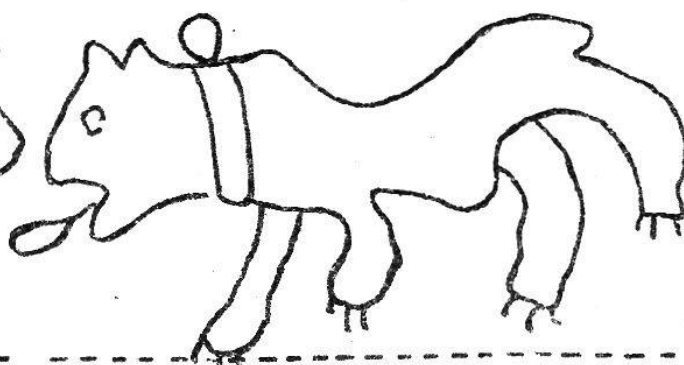
Nº 18: Genève (1552-58)



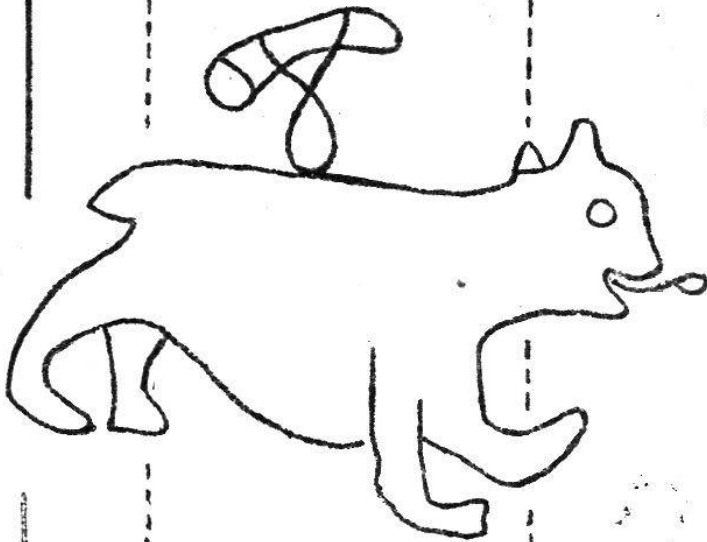
Nº 17: Genève (1544).



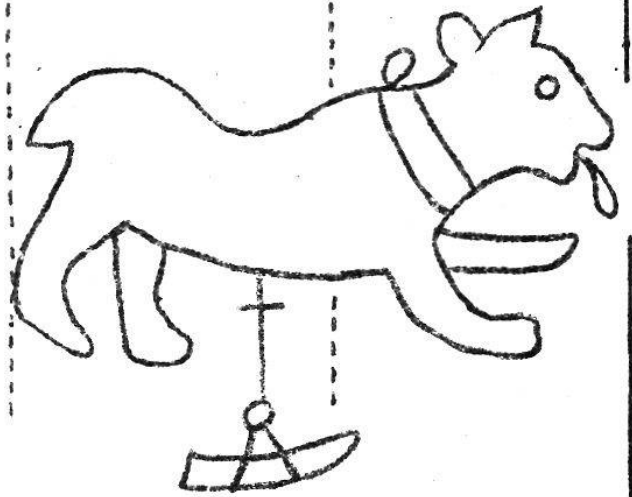
Nº 19: Genève (1575)



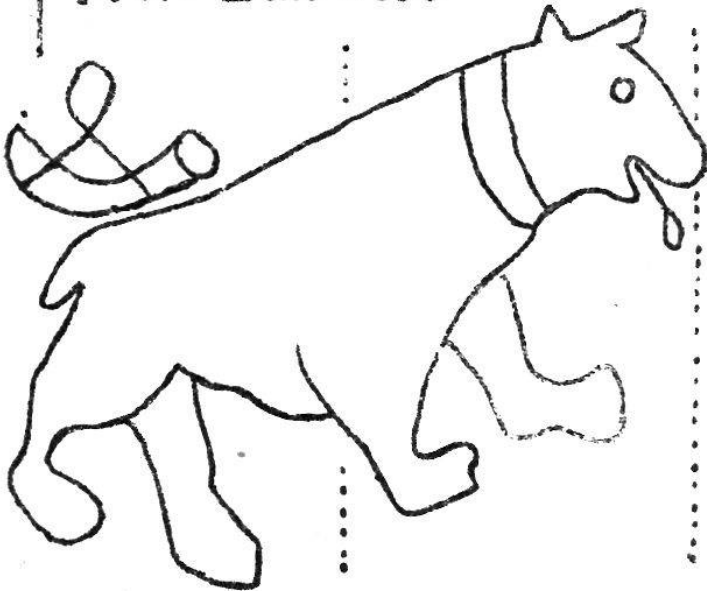
Nº 20: Genève (1569).



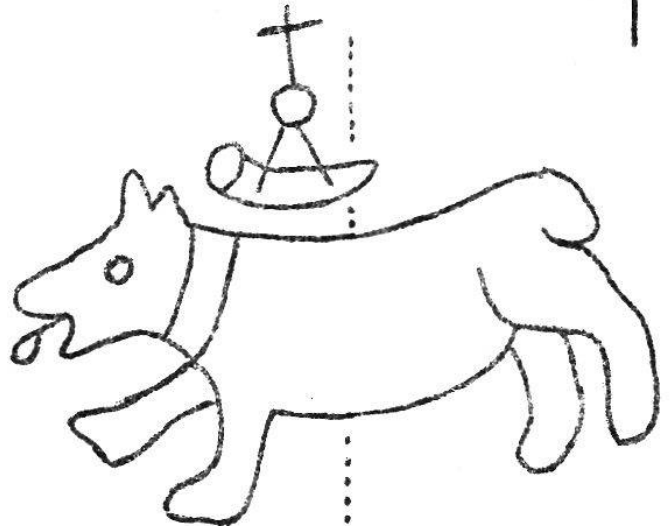
N° 21: Bâle 1558



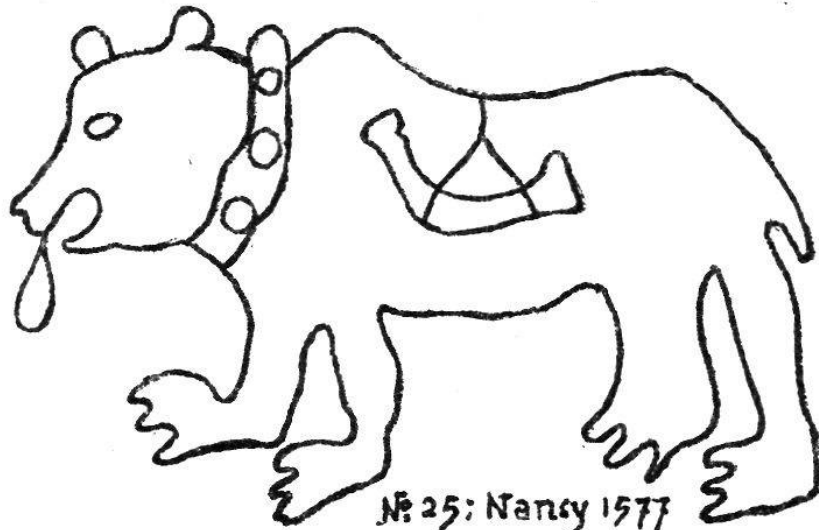
N° 22: Bâle 1560



N° 23: Neustadt 1580



N° 24 : Bâle 1563.



N° 25: Nancy 1577

L. Wiener: Etude sur les filigranes des papiers lorrains
Pl. xvii fig 3.

geltend gemacht werden, daß die Papiermühle zu Thal nach dem Eingehen derjenigen von Worblaufen (1470) beinahe zwei Jahrhunderte die einzige blieb.

Anthoni de Nowaria von Lamparten, der erste uns bekannte Papiermacher zu Thal, ist also möglicherweise der Begründer der Papierindustrie in Bern. Allein sein Unternehmen prosperirte nicht; er zog von dannen mit Hinterlassung „merklicher Geldschulden“. ¹⁾ Seine Konkurrenten zu Worblaufen, Tschan Sacki und dessen Sohn Anthoni, erwarben nun die Mühle zu Thal und wurden somit Inhaber beider Etablissements. Die Sacki, den Namen finden wir auch Jaggi, Secki, Saque geschrieben (Tschan = Sehan = Johann), sind ebenfalls Italiener und stammen aus dem Grischenener-Thal (Vallée de Gressoney) südlich vom Monte Rosa. ²⁾

Am 7. Januar 1467 erhielt Anton Sacki von Schultheiß und Rath der Stadt Bern die Zusicherung, daß keine andere Papiermühle auf bernischem Gebiete aufgerichtet werden dürfe; zugleich wurde ihm das ausschließliche Recht für den Handel mit Lumpen eingeräumt. Das Aktenstück lautet: ³⁾

Frung der Papiirmüli.

Anthono Sackis brief umb die Pappir Müle.

Wir der Schultheiß und Rat der Statt Bernn bekennen offen mitt diesem brief, als dann in vergangnen

¹⁾ Spruchbuch E, 123: Spruchbrieff zwischen Mathis Zolner (Gläubiger des Anthoni de Nowaria) ouch Tschan Sacki und sinem sun. Vom 20. Januar 1466.

²⁾ Rathsmannual 45, pag. 61.

³⁾ Spruchbuch E, 288, und wiederholt F, 118; vergleiche auch R.-M. 2, pag. 5.

tagen Anthono Jactn, der bappir maker die Bappir Mülinen beyd bi unßer statt gelegen gekoufft und an sich gebracht, und dabi an uns demüthenlichen begert hat, uff das er die des bas in eren hallten und bruchen mag, in (ihn) dabi zu handthaben und fryen in sölichem maß, das fürer dhein (kein) andere bi uns gemacht noch uffgericht werd, das wir solich sin bitt angesehen und im da zu fürdrung darin gehalten und vergunßt haben, wellen ouch ernstlich in krafft diß brief, die wyl er solich mülinen in ern und bruch hallt, niemand anders gestatten noch vergunsten, eynich ander derglich mülinen bi uns uff zu richten noch zu machen, sunder in für sich und sin nachkommen dabi handthaben, schützen und schirmen an (ohne) jemandß anders unwillichen beswärd und intrag.

Dazu so haben wir im ouch von sundern gnaden gonnen und erlangt, all lumpen in unßern landen und gebieten umb sin gelt zu kouffen und niemand anders, luter an all geverd in kraft diß brißs daran wir zu stathabung dieser ding unßer Insigel offenlich gehendct und demselben Anthonin zu sin und seiner nachkommen handen hingeben haben, und sind wir diß, so hie bi warend, namlich Niclaus von Scharnachtal, Ritter, Schulthes, Niclaus von Diesbach, Hartmann vom Stein, Hanns Heinrich von Bannmos, Peter Schopfer, Ludwig Heßell von Lindnach, Peter Brüggl, Peter Kistler, Benner, Hanns Frenckli, Seckelmeister, Benedict Tschachtlan, Hanns Schütz, Hanns Kuttler, Peter Symon, Benedict Krumo, Peter Boungarten im graben und Jacob Lombach.

Geben und beschehen uff mittwuch nach Epiphanie, anno lxxii^o.

Zwei Jahre später (1469, Juli 5.) leihen „Tehan Saque und Anthoni sin sun“ die Papiermühle zu Worblaufen dem Jehan Pastor de Caselle auf 10 Jahre, gegen einen jährlich zu entrichtenden Zins von 29 Gulden; sollten sie die Mühle innert der Vertragsfrist verkaufen können, so hat Pastor das Vorkaufsrecht „um iiij Gulden nächer, als das ander lüt darum wöllen geben“. ¹⁾

Ein Liebhaber zeigte sich bald und zwar kein geringerer als eine hohe Obrigkeit. Den 7. Februar 1470 kaufte der Rath zu Bern die Papiermühle zu Worblaufen, um daraus eine Walkmühle zu errichten: die Stempfel, Blumen und Pressen, die Kessen (= Kessel) und Seile, ebenso die Räder, falls meine Herren ihrer nicht bedürfen, sollen Tshan Sackin bleiben. Die Kaufsumme beträgt 150 Gulden, wovon 120 Gulden, welche er an Böspfennig (Einkellerungsgebühr) und Umgeld schuldig ist, abzuziehen sind; überdies schuldet Sacki einem gewissen Jacob Argent 80 Gulden, für welche meine Herren gutschprechen. ²⁾ Gleichzeitig erhält Anthon Sacki einen neuen Freibrief mit nochmaliger Zusage, daß „fürer dehein andere Pappirmüle bi uns dann die zu Thal uffgericht, noch gemacht werd, sunder das es bi der belib, die wil die in gang, übung und erlichen bruch gehalten wirdt. Darzu haben wir im och von sunder gnaden erlaupt, all lumpen in unsern

¹⁾ Not.=Prot. I, 35.

²⁾ R.=M. 5, pag. 230, 233, 241. Wahrscheinlich ist S. Argent identisch mit dem Freiburger Papierhändler Jacob Argent, dem 1478, Mai 23., der Papierer zu Marly bei Freiburg versprach, alles von ihm hergestellte Papier zu liefern. —

landen und gebieten umb bescheiden gelst zu kouffen und niemandem anders, all geverd vermitten.“¹⁾

Die Akten melden uns nicht, wie die Sacki sich mit ihrem Pächter Jehan Pastor abgefunden haben. Unsere Papiermacher scheinen indessen nicht allzu glänzende Geschäfte gemacht zu haben; der Grund wird wohl in dem verhältnismäßig kleinen Absatzgebiet zu suchen sein; wollte man dasselbe vergrößern, so stieß man auf die Konkurrenz der ältern Papiermühlen Freiburgs, besonders aber Basels, gegen welche kaum aufzukommen war. Waarensendungen waren damals mit größerem Risiko verbunden als jetzt, und wie es zugehen konnte, mag aus folgender Eintragung im Rathsprötokoll vom 10. September 1469 ersehen werden. „Peter Wolffer hat uf hüt vor minen herren geredt, er und ouch sin vatter haben in vergangen zitten und jarn mengersley güts, papir und wulln den Rin und ouch die Aren hinab gefürt, und sh(e) ouch inen besunders uff ein zit zwüschen Basel und Brisach etwa vil papirs, als das schiff da uff ein boum kum und brach, zu schanden worden, das si mer dann 350 gulden schaden nemmen, und wurd inen nie nutz von den schifflüten ersetzt; angesehen das si an irn rudern beliben und ir bests taten.

Desglichen hab sich ouch in vergangnen ziten begeben zu Brugg, da ertrunk inen vil papirs, das zu schanden wurd, des sh ob lx (60) gulden kummen und wurd inen nie kein haller oder hallers wert. Er hab ouch allweg gehört sagen und selbs gesehen und befunden, wann die schifflüt einhell(ig) an iren rüdern in den schiff beliben, ob sich durch unglück ettwas begeb, das si da niemants wyter zu antwurten haben.“

¹⁾ Sprb. F, 192 (1470, Februar 9.).

Daß es mit der finanziellen Situation der Sacki nicht glänzend stand, entnehmen wir ebenfalls einer Notiz des Rathsmannuals: 1473, den 9. November „hat herr Niclaus von Dieszbach versprochen, ob Tschan Sacki neiswas (irgend etwas) der Pappirmüle halb üzit (etwas) ungeburlichs für neme mitt verkouffen oder endrungen, das sölichs nitt krafft hab.“

Zu jener Zeit blühte in Basel das Geschäft des Papiermachers Antoni Gallicion¹⁾. Mit großem Geschick mußte er dasselbe zu vergrößern und verstand es auch, das Ansehen seines Geschlechts durch vortheilhafte Verheirathungen seiner Kinder zu steigern; so wurde seine Tochter Adelheit die Gemahlin des Sohnes des Berner Benners Hans Kuttler.²⁾ Die bedrängte Lage der Sacki war ihm nicht unbekannt, und am 10. Januar 1474 erwarb er für seinen Schwiegersohn Michel Warung die hiesige Papiermühle.³⁾ Es verkaufen nämlich Tschan Sacki und Anthoni sin Sun dem Jacob Meyer von Basel, Meister Anthoni Gallacion, Michel Warung und seinen Erben — „die Pappir müli zu Tal gelegen mit sampt dem husgeschirr darzü, dem spicher und matten, vuch mit wasser, wasserrunsen⁴⁾, müliwur⁵⁾ und aller ander gerechtikeit und gehorung — doch dem nideren spittal vorbehalten ein gulden gelts zu boden zins — umb sechs hundert gulden“. Die Verkäufer sollen Jacob Meyer, ebenfalls einem Schwieger-

¹⁾ Ueber ihn siehe die gründliche Untersuchung Geering's, pag. 314 ff.

²⁾ Testamentbuch II, 7.

³⁾ Not.=Prot. I, 129.

⁴⁾ Runsen, runse: Wassergraben oder -Leitung.

⁵⁾ Wuor: Wehr zum Abhalten oder Ableiten des Wassers.

sohn Gallions, der bei diesem Geschäfte 450 Gulden seinem Schwäher und seinem Schwager vorgestreckt,¹⁾ bis zur Fasnacht zu erkennen geben, was sie noch auf der Papiermühle schulden, damit er es bezahle und von der Kaufsumme abziehe. „Was an formen, gletstein oder anders darzu dienende noch vorhanden ist, sol Jacob Meyer ouch werden, aber umb husrat und anders, das nit nagel und nut begriffen hat und ouch zu dem werckzüg nit (ge)hört, sol Anthoni Sacki bliben. Si sul- lend ouch im die friheit brieff, die inen min herren geben, hinuß geben.“

Mit Michel Warung²⁾ nimmt die bernische Papierindustrie einen neuen Aufschwung. Das mehrfach citirte Notariats-Protokoll³⁾ enthält einen Vertrag, den er am 13. September 1474 mit einem Lumpen- und Leim-Lieferanten abgeschlossen: „es ist ein Abredung zwischen Michel Werung, dem happirmacher und Wilhelm Albert beschehen, also was lumpen und lims der genempt Wilhelm überkommen mag, die sol er dem vorgenanten Michel und andern nieman geben noch verkouffen:

ein zentner lumpen umb ein gulden rinischer oder sovil münz,

ein (zentner?) stein lim umb XXX groß,
und den andern lim umb XXXII groß.“

Unter den Zeugen erscheint „Rolant, der happirmacher,“ offenbar einer seiner Arbeiter.

¹⁾ Not.-Prot. I, 163.

²⁾ Der Name wird sehr verschieden geschrieben: Werung, Warnung, Wermund, Veron.

³⁾ I, 143.

Das Sammeln der Habern für die bernische Papiermühle erstreckte sich bis nach Zürich; 1478 (3. Mai) mußte der Rat von Bern sich bei den Zürchern verwenden, „daß sie dem Pappirmacher die XX zentner lumpen lassen vollgen, angefesehen, daß er die langst vor einem halben jar koufft und zallt hat.“¹⁾ Zürich besaß damals ebenfalls eine Papiermühle, es ist daher wahrscheinlich, daß der Papiermacher, kraft seines Privilegiums, Beschlag auf die für seinen Berner Konkurrenten bestimmten Lumpen genommen hat.

Meister Michel Warung lieferte Papier auch den Basler Buchdruckern, u. a. dem Johannes Meister. Allein dieser scheint ein etwas saumseliger Kunde gewesen zu sein; Meister Michel Warung bevollmächtigte seinen Schwager Hans Gallicion, den Betrag der Schuld, nämlich 100 Gulden, vom Buchdrucker, abzufordern (Nov. 1479) umsonst.²⁾ Da legte sich der Rath auch hier in's Mittel und schrieb an die von Basel „mit Johannes Meister, dem Buchdrucker zu verschaffen, Michel Verdon, dem Pappirmacher, der C Guldin ze entrichten“ (19. Februar 1480)³⁾. Aber auch diese Schritte führten zu keinem Resultat; die Sache zog sich in die Länge und schließlich tritt Johannes Meister als Kläger gegen den Berner Papierer auf (1483, August 2).⁴⁾ Am 12. Dezember erhält letzterer „ein Gleit zum Rechten.“⁵⁾ Welchen Verlauf die Streitsache dann nahm, ist uns

¹⁾ R.=M. 24, pag. 104.

²⁾ Stehlin: Regesten zur Geschichte des Buchdrucks, No. 118 und 120.

³⁾ R.=M. 28, pag. 138.

⁴⁾ Stehlin, No. 264 und 314.

⁵⁾ R.=M. 39, pag. 6.

nicht bekannt; auch über die weiteren Schicksale Warungs vernehmen wir nichts.

Vermuthlich kam die Papiermühle in den Besitz eines Peter Selzach; denn 1491 wird sie von seiner Wittwe Gnneli Burkhardt den beiden Piemontesen Michel Pol und Constanze Worme um 2350 Pfund guter Stebler Pfennige verkauft.¹⁾ Diese Summe ist ungefähr das Doppelte des Preises, um welchen vor 17 Jahren Meister Antoni Gallicion und Consorten die Mühle von den Jacchi erworben hatten. Es wird dies ohne Zweifel mit einer Vergrößerung des Betriebs und der damit verbundenen Unkosten in Zusammenhang zu bringen sein. Indessen beklagte sich Constanze Worme am 2. März 1496, daß „söliche Mühle die Summe nit möge ertragen“; er ging mit dem Gedanken um, „söllichen kouff uffzugeben und frow Gnneli und ir tochter mit dem iren zubezahlen,“ d. h. den Kauf rückgängig zu machen.²⁾

Durch einen Freibrief wird am 7. Dezember 1503 den Papierern das Recht eingeräumt, Krämern wahren gegen Lumpen auszutauschen, so wie es noch jetzt auf dem Lande Brauch ist. Eine zweite Urkunde, vom 5. Januar 1519, erneuert das Verbot der Lumpenausfuhr. Die beiden Urkunden lauten:

I.

Wir der Schultheiß und Rath zu Bern, empiettend allen und jeden unseren Amptlütten, denen diser Brieff zukommt, unsern gruß und alles guts zuvor, und thund

¹⁾ v. Müllinen, Bernische Heimatkunde, unter Papiermühle.

²⁾ Sprb. O, 370.

üch zuwüffen, das wir den Pappirmacheren hie vor un-
ser Statt erloupt und gonnen habenn zu ervolg der
Lumppen, so sy zu handlung ires handtwercks nottürfflig
sind, Krämerh umb zu tragen, die gegen sölichen Lumppen
ze vertuschen und zu verkouffen, wie inen das wirdt ge-
fallen und gepietend üch daruff, den genampten Pappir-
macheren desselben zu gestatten, und ob die Krämer oder
Kouffflüt hie by uns, sy an irem fürnemmen wellten
hinderen oder irren, in(en) alldann sölichs nit zu ze-
lassen, sonders dieselben Pappirmacher und Lumpenlüt
harinn zu ir guten notturft zefürderen und zubedencken,
daran beschicht uns gutt gefallen.

Datum vnser frouwen Abend conceptionis Anno
&c tertio.¹⁾

II.

Der Pappirmülh, Lumpentrager Ordnung und Frehung.

Wir der Schulthes und Rath zu Bernn, entbietendt
allen und jeden unsern Schulthessen, Bögten, Frhweiblen
und andern Amptlütten, denen diser Brieff zu kumpt un-
sern gruß und alles gutt zuvor, und thund üch zu wüffen,
das uns mit klag durch unser Pappirmacher anlangt, wie
dann ettlich frömbd und heimbsch, die Lumpen in unsern
Landen und gebietten uffkouffent und hinweg verttigent,
damit die sölben unser Pappirmacher dero manglen und
unser Pappirmülh zum theil still stellen müssen, das uns
nit gevalt, in betrachten, das damit sölicher gewärb
niderglegt und dahär uns und dem gemeinen Mann
Schad und abbruch zu stat. Demselben vor zu sin, be-

¹⁾ Sprb. E E E, 750 (Vidimus).

välchent wir üch, mit denen allen, so die Lumpen in unsern landen kouffen, zuverschaffen, die sälben Lumpen har zu obbemäldter unser Bapir mülin zu andtwurten und solich sust an dehein andre usfländige Ort zu führen, oder unsern Bapirmacheren, zbugern dis Brieffs zu kommen zulassen. Wann dann sölichs beschicht, so entbietet sich dieselben, inen darumb mitt gebürlicher Bezahlung und also zu begegnen, damit si billiche ursach söllent haben, sich zu benügen. Wir wöllent ouch dabj das dieselben Lumpentrager von sölicher Lumpen wägen, so si zu unser Bapir mülin andtwurten Zols und geleits fryg sin und gehalten und in der gestalt von inen nütit erborderet noch bezogen sölle wärden, es wäre dann, das si ander kouffmans gutt vertigen davon söllen sie den Zolln gäben, wie andere bißhär gewonet habennt zethund. Dem wöllent also nachkommen und harin die bemälden Lumpentrager zum besten fürdern, und bedäncken; daran beschicht uns sunder gutt geuallen.

Datum mittwuchen vigilia Epiphanie.

Anno &c XIX.¹⁾

Ob zu jener Zeit die Papiermühle noch in den Händen der beiden Associés Sol und zu Worb war, konnten wir nicht feststellen; überhaupt fehlen uns die Namen der bernischen Papiermacher aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Merkwürdigerweise ist dies gerade die Blüthezeit der bernischen Papierindustrie. Im

¹⁾ Sprb. V, 356 und ähnlich pag. 591 mit dem Zusatz: „Und ob sie die sälben Lumpen, ungelegenheit halb, die wägsame nit möchtent zu vilbemeldter Bappirmülin andtwurten, das sie alldann, die sälben, denen so unser Bappirmacher usschicken, umb ein zimlich billig gält zu handen söllent kommen lassen.“

Elfaß (Kolmar und Straßburg), in Bayern (Lindau und Kempten) und im Boralberg (Feldkirch) war das Berner Papier sehr im Gebrauch ¹⁾. Kein Wunder, wenn nun fremde Papierer ihre Erzeugnisse mit der Berner-Märke zeichneten! Mehrmals mußte der Rath gegen ein solches Vorgehen protestiren. Am 25. September 1521 beschwert er sich an drei Orten zugleich und richtet Missiven „an den Herrn von Castellar, (Châtelard bei Montreux, das der Familie von Gingins gehörte), ouch Herzogen von Lothringen und die von Basel von des Papierß wägen n, daruff sie den Bären trucken.“ ²⁾ Die gleiche Beschwerde führte Bern im Frühjahr 1536 bei Basel. Als die Basler Papierer sich damit zu entschuldigen glaubten, daß auch anderstwo der Berner Bär gebraucht werde, erging folgendes Schreiben ³⁾:

B a s e l l , P a p i e r .

Unser früntlich &c. . . über schriben an uns xiii d. diß usgangen, inhaltende die antwurt, so über papirer uff unserß papirers clag geben, haben wir empfangen und wol verstanden. Uff söllichs fügend wir üch zu wüssen, das uns dheins wegß will gemeint sin, unser Geren zeichen uffem papir oder ander war bruchen ze lassen, deshalb wir üch pittend und vermanend, söllichs by den üwern abzustellen, dann ir, als die wyßen, wol ermessen mogend, das es kein gestalt hatt, kouffmans war under frömbd zeichen also darzustellen, verkouffen und vertriben. Wir werdendß ouch an andern

¹⁾ Sr. Briquet im oben erwähnten Aufsatz.

²⁾ R.-M. 191, pag. 9.

³⁾ Miss. W, 269.

orten, da man glich, wie by üch den Bären uffs papir
truckt verschähen.

Datum 27. May 1536.

Stattschryber.

In einem Schreiben an die V Orte ¹⁾, vom 14. December 1538, in dem sich Bern wegen einer Schmähschrift, auf der fälschlich Bern als Druckort stand, rechtfertigte, heißt es: „Zudem söllend ir wüssen, wie das offft beschähen, das unser Geren zeichen uff papyr getruckt, uns unwüßend und hinderrucks, das uns gannz ze wider.“

Wir begegnen einer fernern Klage bei Basel im Jahr 1552 ²⁾; es ist unseres Wissens die letzte:

B a s e l l , B ü c h l i , P a p i r .

. . . So denne vertrümt lieb Gndgnossen langt uns an, wie die papyrer by üch ir papir zum theil mit unserm zeichen bezeichnend, das uns gar ze wider und unlidenlich ist, sich ouch keins wegs zimpt, deßhalb wie hievor unser geflissen begär, mit inen ze reden und verschaffen, sich sölichem ze müßigen, dann wo das nitt beschähen, wurden wir nodt und eeren halb verursacht, wyter insächens ze thun.

Datum, 21. Decembris 1552

Schultheiß und Rath zu Bernn.

Basel antwortete: ³⁾

Unser &c . . . Wir habenn ouch unsere Pappyrer beschickt und inen, worumb sy den bärenn und nit den

¹⁾ Miss. W. 833.

²⁾ Miss. B B, 83.

³⁾ Missiven, Band 40, fol. 1. Mittheilung von Herrn Staatsarchivar Dr. K. Wackernagel.

Basellstab truckennt, mit beschwerde fürgehaltenn, die geben den bericht, demnach im landt Lottringen, item in der marggraffschafft, ouch andern orthen Pappyr mit dem bären bezeichnet, öffentlich machent und verkhouffent; hab einer under inen ouch ettlich Pappyr mit dem Bären gan Zürich gemacht und nit gmeint, daß es unrecht sin sollte. Diemyl sy aber üwere beschwärdt hierob hörent, shennt sy erbüttig, sich dessen hinfür zemüssigenu und abzustandt, wöllichs wir inen zethundt, und sich neben ir jedes ouch unserer Stett zeichnen benügen lossen, ernstlich bevolchen. . .

Datum mittwochen, den 4. Jennerß A^o&c liij

Theodor Brandt, Burgermeister.

Am 13. Januar 1553 schrieb dann Bern „an marggraffen von Baden von papirs wägen, so sine papirer miner Herren zeichen uff das papier machen, [daß er es] abschaffe.“ ¹⁾

Wir sind nun in der Mitte des Jahrhunderts angelangt und wollen noch nachholen, was uns an sonstigen Notizen über den Papierer begegnet ist. Sein Name ist, wie bereits gesagt, nirgends genannt. Im Jahr 1521 erhält er 4 Pfund „an ein venster zu stür.“ ²⁾ 1533, Juli 22., wird ihm „ein halb dach zugseit“ ³⁾, d. h. es wird ihm an sein Ziegeldach die Hälfte bezahlt. 1537, April 21., fordert der Rath die von Genf auf, daß „si dem papirer, das so sy ime gnou, widerkheren

¹⁾ R.-M. 323, pag. 71.

²⁾ Staats-Rechnung 1521 (II).

³⁾ R.-M. 240, pag. 139.

soffen“; ¹⁾ vermuthlich war es eine für ihn bestimmte Sendung von Lumpen, die mit Beschlag belegt worden war. In demselben Jahre kommt er mit einer andern Beschwerde vor den Rath; er klagt „wie die Pappyrer zu Zürich und Basel in unsern Landen und Gebieten durch ihr Lumpentrager die Lumpen uffthouffent, des ime zu großem Abbruch dienen.“ Um hierin Abhülfe zu schaffen, erneuert ihm der Rath die alten Privilegien (27. December 1537). ²⁾ 1540, Januar 16., wird Hans, dem Papiere, gestattet, den Zehnten in baar zu entrichten; ein mütt wird ihm zu 12 Bagen angeschlagen. ³⁾ Der junge Papiere erhält am 12. Januar 1541 „dunckell zu dem brunnen zu worlouffen.“ ⁴⁾ 1544, Oktober 2., werden dem Papiere „nütw brieff alls vyl er dero (be)tarff und begärt“ ausgestellt. ⁵⁾ Dem Antoni, pappyrer, den wir mit Antoine Bergier von Freiburg identifiziren möchten, wird am 9. Oktober 1545 eine Empfehlung nach Zürich gegeben, um dort eine Schuld einzuziehen, ebenso am 21. Mai 1548 und am 15. August 1549. ⁶⁾ Es wird ihm auch eine Tanne geschenkt zu einem Wellbaum (wannelboun). ⁷⁾ Den Lumpenmann Peter Räch darf er gerichtlich belangen, offenbar wegen unerlaubtem Handel mit Lumpen (1547, Mai 5.). ⁸⁾ Ein anderer Lumpensammler, namens

¹⁾ H.-M. 259, pag. 137.

²⁾ Sprb. E E E, 749.

³⁾ H.-M. 270, pag. 103.

⁴⁾ H.-M. 275, pag. 116.

⁵⁾ H.-M. 290, pag. 2.

⁶⁾ H.-M. 294, p. 70; 307, p. 266; 309, p. 185. —

⁷⁾ H.-M. 294, pag. 243.

⁸⁾ H.-M. 309, Anhang, pag. 3.

Marti, der ebenfalls auf verbotenen Wegen ging, muß sich mit ihm ausgleichen (1548, November 8.).¹⁾ Den 15. August 1549 beschließt der Rath: „Der bach an der papyr müli hinuff biß an die Brugck an der wäg müli in ban glegt, dry pfund buß druff gsetzt, das man mit dheinerley Dingen drin dann allein mit der angelschnur vischen möge, noch fülle.“ Tags darauf: „Die gestrig ordnung geendert, das nit vischen biß zur bruck, da man von Stettlen überhen (hinüber) ins wyler fart, by iii Pfund buß. Sol der halb theil bußen dem papyrer und der halb m. h. blyben.“²⁾

Diese Verordnung wurde dem Ammann von Bolligen zugeschickt mit der Weisung, sie von der Kanzel verlesen zu lassen.

Margareth Peyer.

Nach dem Tode des Papierers Antoine Bergier führte seine Wittwe, Margareth, geborne Peyer, aus Zürich, das Geschäft weiter. Auch sie hatte sich über den unbefugten Lumpenaufkauf zu beklagen; deshalb wurde am 21. Mai 1551 „der papirera ein offen Brief an al Amptlüt, kein Lumpen und Lim uß miner Herren Land füren lassen“ ertheilt.³⁾ Im folgenden Jahre heiratete sie den Papierer

Jeronimus Halbhsen.

Jeronimus Halbhsen, der zweite Gemahl der Magaretha Peyerin, stammt ohne Zweifel aus dem Geschlecht,

¹⁾ M.=R. 306, pag. 106.

²⁾ R.=M. 309, pag. 185 und 189.

³⁾ R.=M. 316, pag. 276. Der Brief ist eingetragen: Sprb. Q Q, 415: Margrett, die papirerin klagt &c . .

dem Basel die Einführung der Papierindustrie zu verdanken hat.¹⁾ Bekanntlich besaß ein Heinrich Halbsen 1440 eine Papiermühle vor dem Riehenthor.

Jeder neue Papierer ließ sich vom Rathe die Freiheiten seiner Vorgänger erneuern; so erhielt auch J. Halbsen am 12. Februar 1553 ein Privilegium exclusivum für den Handel mit Lumpen im Gebiete meiner Herren.²⁾ Ferner wurden 1556, Januar 25., die Amtleute angewiesen, „daß sy allen Lumpentragern, so Lumpen vß dem land fürend oder samlend, die vom papierer dhein schyn habend, die Lumpen nämen und hand daruf schlachen söllind.“³⁾

Die Papiermühle war das Rendez-vous aller Lumpensammler; es mag beim Treiben dieser Leute hie und da etwas bunt zugegangen sein; auch wird sich mitunter allerlei Gefindel eingefunden haben. Den 8. Juni 1556⁴⁾ schreibt der Rath dem Ammann zu Bolligen „den Lumpentragern, Krämern und Landstrychern zur Wegmülh und in seiner verwaltung zegepietten, nit meer dann übernacht zepliben, dannethin hinweg zezüchen, wo nit, sy vencklich har bringe; mit der papirerin, das ouch rede zethund.“ Wir vermuthen, mit der Papiermühle sei schon von Alters her eine Herberge und Schenke vornehmlich für die Lumpensammler verbunden gewesen. Einen Anhaltspunkt für diese Annahme liefern uns auch die oben (pag. 195) angeführten 120 Gulden, welche die

¹⁾ Er ist freilich unehelicher Herkunft, vergleiche Sprb. ZZ, 539: Jeronimus Halbsens Frhung der unelichen gepurt (10. July 1574).

²⁾ Sprb. RR, 165.

³⁾ R.=M. 335, pag. 157.

⁴⁾ R.=M. 337, pag. 27.

Sacki der Regierung an Weinsteuern (Böspfennig und Umgeld) schuldig waren. Diese große Summe wird kaum anders zu erklären sein.

Im Jahre 1563 starb die Papiererin Margreth Peyer. Ihr nicht unbedeutendes Vermögen hatte sie ihrem Ehegemahl Jeronimus Halbhsen und ihrem Adoptivsohn Joder Bizius „des Secklers zu Bern Sune“ testamentarisch verschreiben lassen,¹⁾ damit „kein sonderer Span, Zand noch Widerwillen, zwüschen minen Fründen, diewyl ich mit rheinem Uerberben von Gott begabet bin erwachsen möchte“. Dann bedachte sie noch den Schultheißen Hans Franz Nägeli mit einer „Matten, genempt der Hofacker“, ihre Wether Felix und Hans Peyer von Zürich mit „ettlich Stück Silbergschir“; zuletzt vermachte sie noch als Gtes Legat einer Arbeiterin „Urselin, so Gallin den Papphrer hatt“, einige Kleidungsstücke. Es ist dies offenbar die Ursula Papphrer, die schon 1554 in dem Taufrodell der Kirchgemeinde Bolligen vorkommt.²⁾

Wirklich erhoben sich dann Ansprüche auf ihre Verlassenschaft von Seiten der Verwandten ihres ersten Gatten, Antoine Bergier von Freiburg.³⁾

Jeronimus Halbhsen muß bei seinen Mitbürgern in hohem Ansehen gestanden sein; vom 22. Dezember 1553 bis zum 25. Januar 1579 war er nicht weniger als 36 Mal Taufzeuge. Er scheint, wie man hier zu sagen

¹⁾ Testamentbuch VI, 63: Margret Peyerin Selligen Testament (7. Mai 1563).

²⁾ Am 11. Februar ist sie nämlich „Gotte.“ Sämmtliche Angaben aus den Kirchenbüchern von Bolligen verdanken wir der Gefälligkeit des Herrn Staatsarchivar Türlker.

³⁾ Welsch Missiven D, 392.

pfllegt, ein „Allerweltsgötti“ gewesen zu sein. Auch seine zweite Frau, Elisabeth, finden wir häufig als Taufpathin eingeschrieben: 16 mal in den Jahren 1563—1574. Nach ihrem Tode schritt J. Halbsjen zu einer dritten Ehe mit Barbara Kyburger. Am 5. April 1579 wurde ihm die Freude, einen Sohn, Hieronymus, taufen zu lassen. Bald nachher starb der Papierer, und nun wurden von verschiedenen Seiten wieder Ansprüche auf das Vermögen seiner ersten Frau, Margreth Beher, gemacht. ¹⁾

Hans Jacob Hüßler.

„Wann Hanns Jacob Hüßler von Basel, der papyrer, seiner geburt und herthommens ouch thun und lassens, ein ehrlichen schyn bringen und erzeigen wirt, ist er zu einem burger uff und angenommen und vergönt, uff der papyr müli alhie ze wonen,“ ²⁾ so lautet die Eintragung im Rathsprötokoll vom 30. November 1579; dem Bewerber wurde folgende Zusicherung gegeben: ³⁾

„Wir der Schultheis und Rath der Statt Bern, thund thund offenbar mit diesem brieff, das uff hütt vor uns erschinen ist, der ersam meister Hanns Jacob Hüßler, Burger und Papyrer zu Basell, und an uns langen lassen, demnach er verstanden, das die papyr müli zu Thal vor unser Statt, diser zyt durch den thödtlichen abgang unsers burgers und gewäznen papyrers Theronimj Halbsjens, ledig worden, wäre er vorhabenns und bedacht, sich umb dieselb, zu besseren begangenschafft und

¹⁾ N.=M. 398, pag. 4, 16, 140, 180.

²⁾ N.=M. 398, pag. 298.

³⁾ Sprb. B B B, 812.

gebruch eines handtwercks, zu bewerben, wann föllichs mit unferem gunst und willen geschehen und wir inne zu unferem burger und papirer annemmen, mit pitt wir wöllten ime hierin gnädiglich willfarenn, deß fründtlichen erpietens, unfer ouch gemeiner unfer burger und Landtschafft mitt fölichem gewerb und handtwerck nutz, dienstwillig zefind und sich in dem ouch mit erbarem wandel und halten dermaßen zubewysen, das wir deß angnem gefallen und ein gutt vernügen haben werden. Als wir nun sin pittlich ansuchen, erpietten und begeben verstanden, haben wir uns darüber gegen ime der gnädigen antwort entschlossen, wann er uns finer erlichen gepurt, fryen harthommens, erbaren und wolhaltens ouch redligkeit und kunst eines handtwercks von finer Oberkheit gloubwürdigen schyn fürbringt und bemelte papyr mülj von obgedachts Jheronimi Halbysen wittwen und erhalten und bestan wirt, das wir inne als dann zu unferem hinderfäßen und papyrer uff und annemmen wöllind, deß zu urkhund haben wir ime gegenwärtigen offnen brieff mitgetheilt under unferem fürgetrucktem Infigel gegeben mentag den letzten Novembris im 1579 Jar."

Hans Jacob Hüßler gehörte einem alten Papierergeschlechte Basels an, das durch Gewerbesleiß emporgekommen.¹⁾ Als er dem Berner Rathe die gewünschten Zeugnisse vorwies, wurde er am 17. Dezember „zu einem Burger under gewonlichen conditionen uff und angenommen“; zugleich erhielt er die Weisung, zu „lügen, ob er by wylund Jeronimi Halbysens säligen wittwen

¹⁾ Geering, pag. 529 und passim.

gunst funden möge, die Papiermüli zeehalten; dann min herren nit gwalt habind, ine der müly insehen.“¹⁾ Es gelang ihm denn auch, der Wittwe Gunst und Huld so zu gewinnen, daß sie ihm nicht bloß ihr Gut, sondern auch ihre Hand gab; sie wurde seine Frau. Am 31. März 1581 wurde der Erstgeborne, Hans Jacob, getauft.²⁾

Ohne Lumpen kein Papier! wenigstens in jener Zeit. Das Erste, was der Papierer zu thun hatte, war für die Herbeischaffung dieses Materials zu sorgen. In dieser Beziehung war der bernische Papierer gegenüber seinen Basler, Zürcher und andern Konkurrenten am günstigsten gestellt; ihm stand das größte Sammelgebiet zur Verfügung, in welchem durch obrigkeitliche Privilegien er ausschließlich das Recht hatte, Haderu aufzukaufen. Dessenungeachtet wurden von jeher viele Lumpen namentlich nach Basel ausgeführt; sei es, daß die dortigen Papierer sie besser bezahlten oder daß der Transport von einigen Gegenden aus billiger war. Aehnlich gieng mit dem Leim, den der Papierer von den Gerbern zu beziehen hatte. So klagte auch Hans Jacob Hüßler bei dem Rath „daß ungeachtet der Privilegien und Frnhheiten fürnemlich der Lumpen und Rimbkouffs, sitt etlichen Jahren, vill Lumpen und Lymbz, so in unsern Landen und Gepietten uffgenommen, gan Basell und ander Ort ußerhalb unsern Gepietten gefürt worden, und er in sollichem Mangel gerathen sje, das er sins Handwercks ettwas Zytt mit großen Schaden still stan müssen.“ Gleichzeitig legte

¹⁾ N. M. 398, pag. 344.

²⁾ Es folgen dann: Friedrich (1583), Agnes (1584), Catrin (1587), Simon (1589) des M. Hans Heußler, Papiere und Barbara Kyburgerin.

er die in seinem Besitze sich befindlichen Freibriefe von 1503, 1519, 1537 und 1551 zur Vidimation vor. Da die Briefe „ganz unargwönig und den Stattbüchern glichlutend“ erfunden worden waren, so entsprach der Rath seinem Begehren und erneuerte die alten Freiheiten und Privilegien (10. September 1589).¹⁾ Um einer fernern unfreiwilligen Feier zuvorzukommen, fiel H. J. Hübler auf den Gedanken, neben der Papiermühle eine Getreidemühle zu errichten; die Ausführung dieses Planes wurde ihm jedoch nicht gestattet: „der Pappyrer ist seines begärens, ime ze vergünstigen, ein müli mit einem hufen²⁾ ze buwen, abgewisen.“ Dagegen erhielt er abermals „ein offnen schyn an alle amptlüt, die frömden lumpentrager nit ze gestatten, noch inen zuzelassen, die lumpen usß dem land an andere orth ze vertigen, sonders diesem pappyrer zuthommen ze lassen.“ (1590, August 5.)

Kurze Zeit darauf hatte der Rath sich mit einer andern Angelegenheit des Papierers zu befassen. Hans Jacob Hübler war seiner Gattin untreu geworden. Nach der bernischen Sazung durfte er, als der schuldige Theil, sich nicht mehr am gleichen Orte aufhalten wo seine Frau, Barbara Kyburgerin. Daher wurde die Papiermühle ihr und ihren Kindern zuerkannt. (1590, November 6.)³⁾

¹⁾ Sprb. E E E, 738 und 749. Hier wird H. J. Hübler „Besitzer unser Pappyrmüli zu Worlouffen“ genannt.

²⁾ R.=M. 420, pag. 31. Wir glauben, diesem Ausdruck obige Deutung geben zu müssen. Vergl. Schweizerisches Idiotikon unter Mülli-Hufen.

³⁾ Sprb. F F F, 147.

Barbara Kyburger.

Den 28. Februar 1591 wurde in der Kirche zu Bolligen getauft: „Fridli, ein Knäblein des Meisters H. J. Hüßler des papirers, ein abgescheidner von seiner frouwen Barble Kyburger.“ Zeuge war: Christoffel Buchser.

H. J. Hüßler ließ es nicht an Versuchen fehlen, wieder in den Besitz der Papiermühle zu gelangen. Am 28. Mai 1592 wurde er „ein mhl wegs von der Statt mit dem eidt verwisen — umb das er sin abgescheidne immerdar überlouft und antastet.“¹⁾

Die Papiererin behielt die Mühle bis zum Jahre 1593, dann trat sie dieselbe dem oben erwähnten Taufzeugen ihres jüngsten Sohnes ab.

Hans Christoffel Buchser

war 1583 bis 1593 Buchbinder in Bern.²⁾ Er stammte aus Constanz.³⁾ Als Papierer erhielt er am 17. März 1595 eine „Fürsächung wider die unangenenen Lumpentrager,“ laut welcher ein jeder mit 3 Pfund Pfennige zu strafen sei, wovon $\frac{1}{3}$ dem Amtmann, $\frac{1}{3}$ dem Papierer und $\frac{1}{3}$ dem Verleider zukommen soll.⁴⁾ Allein schon im Jahr 1598 verkaufte er die Papier-

¹⁾ R. M. 421, pag. 308.

²⁾ Staats-Rechnung 1583 (II) und Taufrödel des Münsters, wo die letzte ihn betreffende Eintragung, die Taufe seines Sohnes Hans Jacob, vom 14. Januar 1593 ist. Am 24. Februar 1594 wurde dann zu Bolligen getauft: Ismael, des Joannes Christophorus Buchser, papirer, und der Suzanna Trachsel.

³⁾ R. M. 430, pag. 276.

⁴⁾ Sprb. G G G, 502.

mühle¹⁾ nebst Zugehörden und allen Freiheiten und Recht-
samen um 8800 Pfund an den Basler Papierer

Hans Düring.

Die Düring gehören, wie die Hüßler und Halbhsen, zu den hervorragendsten Papiererfamilien Basels. Hans Düring, der Papierer von Ettlingen bei Karlsruhe, ließ sich 1550 in Basel nieder.²⁾ Unser Hans, der zweite dieses Namens, ist vermuthlich ein Enkel von ihm. Sein mit H. C. Buchser abgeschlossener Kauf bedurfte noch der Bestätigung der Obrigkeit. „Hanns Thüring,³⁾ dem Pappyrer von Basel, soll angezeigt werden, wann er ein Mannrecht (Bescheinigung, daß er freien Standes und nicht leibeigen) und ein schyn bringe, daß er des Handwercks khönnend sye, wellind m. h. ine annemen und den bestandnen khouff der Papphyrmüli alhie bestättigen.“ (1598, Juli 12.) Am 29. Juli wurde er dann „zu einem Pappyrer uff und angenommen, so lang m. h. gefellig.“ Der Seckelmeister Dachselhofer erhielt den Auftrag, sich bei einem Herrn Wild über die Papierer-Ordnung in Basel zu erkundigen.⁴⁾

Hans Düring hatte versprechen müssen, „gutt wär-schafft papyr zemachen“. Um aber dabei nicht zu kurz zu kommen, erhöhte er den Preis desselben. Die beiden

¹⁾ v Müllinen, Bern. Heimatkunde: Papiermühle.

²⁾ Vergl. Geering, pag. 530, wo u. a. noch folgende Glieder dieser Familie angeführt sind: Peter 1565, Hans II. 1594 Peter II. 1595.

³⁾ Dies ist die gewöhnliche Schreibweise in den N.=M. In dem Taufrodell von Bolligen lesen wir: Thüring, Türig und schließlich Dürig. Seine Frau hieß Elisabeth Sjel.

⁴⁾ N.=M. 436, pag. 22 und 54.

Seckelmeister und die Benner erhielten nun den Auftrag, ihn vorzuladen und ihm eine Ordnung zu stellen, „wie er ein ganze burgerschafft und fürnemlich die Gantzly mitt gutt wärschafft papyr umb ein lidenlichen pfening fürhin versetzen solle.“ (1599, Dezember 27.)¹⁾ Den 17. August 1601 langte wiederum eine solche Weisung an die gleiche Kammer²⁾ „diemyl m. h. täglich erfahrend, in was hohen steigerung der papyrer das papyr unerloubt trybt, und aber Sr Gnaden ime solches nit zegestatten gsinnet, so söllend sy ine fürderlich beschicken, darob befragen, ime mas und regel stellen, wie er es fürhin geben sölle und Sr Gn. fürbringen.“ Es ging indessen bis zum Jahre 1604 (Februar 2.) bevor beide Seckelmeister und die Benner dem Rathe eine Ordnung für den Papierer zur Bestätigung vorlegten. Sie lautet:

„Bedencken miner gn. Herren beider Seckelmeister und vier Benneren wägen Meister Hans Thüringen des Papyrers, welcher form und massen er fürhin das gemein schrybpapyr machen, und umb welchen pfennig er selbiges einer Burgerischafft gäben sölle, auch wie ime wägen der Lumpen fürsehung gethan werden möge, gestellt und berhatschlaget uff belieben und gefallen hin der übrigen miner gn. Herren irer geliebten mitr hätten.

Erstlich (ob wol gemeltem Mr. Hans Thüring, dem Papierer, nit wol than noch mag abgestrickt werden, das er nit aller gattung papyr (wie er fürzeigt) machen und anderzwohin verkhouffen sölle. Diemyl er das, so er macht, nit alles alhie vertryben möchte) So sölle ime doch ynbinden werden, das er zuvorderst und alle zyt ein Statt und Landschafft alhie mit guttem suberem und

¹⁾ R.=M. 438, pag. 285.

²⁾ R.=M. 2, pag. 49.

wohlgelymten werschafft papyr versorgen und versehen, dasselbig auch in der alten form und kheiner kleineren gattung noch in unglycher form machen sölle.

Und diemyl er bißhär söllichen gemeinen schrybpapirs ein Riß umb ein münz kronen gäben (und anzeigt, daß er söllichs nit umb ein ringeren pfennig machen noch gäben khönne), so sölle er by demselben schlag verbliben, an dem nütit steygeren noch uffschlachen ane miner gn. Herren gunst und erlouptnuß.

Hienäben sölle er den schryberen und anderen, es sye zu Bücheren oder sonst sonderbaren sachen, anderer gattung papyr, wie sie deß begären werden, umb ein lindenlichen pfennig zemachen verbunden sijn.

Und damit der Papyrer by obbestimpter Regel verblibe und dhein enderung noch nütwerung bruche, sölle miner gn. Herren der Rhäten einer gesetzt und verordnet werden, der deß ortts ein uffsehens habe.

Letztlich damit die wyßen lumppen wägen velle der unbekanten Lumppentrageren nit uff dem Land khommind, sonders darin verbliben, und der Papyrer hiedurch desto mehr wyßes papyr machen möge, so sölle und möge ime wol dise Fryheit gegäben und zugelassen werden, daß er eigne Lumppentrager bestellen möge, die Lumppen durch dieselben zusamen tragen zelassen und die unbestellten, frömbden lumppentrager zevertryben, doch sölle dise vergünstigung nur wären und gelten alle wyl nit andere papyr mülinen in ir gn. Landen gebuwen werden und auch so lang sölliches jr gn. belieben und gfallen werde.

Actum 2 Februarij 1604.“¹⁾

¹⁾ Bennermanual IV b, 156 und Polizeibuch II, 218. Nach ihrer Bestätigung durch den Rath am 4. Februar (N.=M. 7, p. 62) wurde die Ordnung in's Spruchbuch III, 204 eingetragen.

Die Wahl des in obiger Ordnung in Aussicht genommenen Inspektors der Papiermühle wurde den Benenern übertragen (August 27.).¹⁾ Fast zur gleichen Zeit erhielt auch die Druckerei einen Aufseher in der Person des Seckelmeisters Dachschofer.²⁾ In dieser Eigenschaft sollte er (1605, September 14.) mit dem Papierer reden, „daß er zum truck und verfertigung des angefechten verkürzten psalmenbüchlinß der psalmen, die man pflegt alhie in der kilchen zefingen, gutt wol gelimpt papyr zurüfte.“³⁾

Am 22. Juli 1608 legte Meister Hans Düring dem Rathe vor, wie er „uß ettlichen sonderbaren Motiven getrungen werde, etwas gelts zu entlehnen“ und bat, man möge ihm gestatten, die Papiermühle seinen künftigen Gläubigern zu versehen. Der Rath gewährte ihm seine Bitte.⁴⁾ Allein dieses verzweifelte Mittel half dem Papierer nicht aus seiner finanziellen Nothlage. Noch im gleichen Jahre mußte er sich von seinem Besizthum trennen, und Meister Peter Düring, Burger und Papierer zu Basel, einer seiner Verwandten (Vetter?), der durch Bürgschaften Hauptgläubiger geworden war, sah sich genöthigt, die Mühle an sich zu ziehen (1608, Nov. 12.).⁵⁾

¹⁾ R.=M. 8, pag. 128.

²⁾ 1605, Juni 12. R.=M. 9, pag. 319.

³⁾ R.=M. 10, pag. 137. Das Büchlein erschien 1606 bei Johann le Preux unter dem Titel: „Christenliche Kirchengesäng, die anserlesensten vnd bräuchlichsten Psalmen Davids“. Es ist demnach die Notiz in Weber's Geschichte des Kirchengesangs in der deutschen reform. Schweiz, nach welcher (pag. 97) das erste Psalmbuch in Bern 1626 oder nach pag. 115 sogar erst 1655 gedruckt worden sei, zu berichtigen.

⁴⁾ Sprb. K K K, 5.

⁵⁾ Sprb. K K K, 111 und 165.

Peter Düring.

Meister Peter Düring war einer der reichsten Basler Papierer; er besaß 5 Häuser im St. Albanthal. ¹⁾ Die Erwerbung der bernischen Papiermühle konnte ihn daher nicht veranlassen, seinen Wohnsitz zu ändern; er ließ sein neues Geschäft durch einen Meistergesellen leiten. In den Taufbüchern der Kirchgemeinde Bolligen, zu der die Papiermühle gehörte, ist Peter Düring's Name nirgends erwähnt, wohl aber finden wir eine Reihe von Papierergesellen verzeichnet. Wir werden uns kaum irren, wenn wir in Meister Bendicht Thoman, den Geschäftsführer erblicken; seine Frau, Maria Wezel, die Papiererin, ist in den betreffenden Registern auch als „Gotte“ eingetragen. Daneben begegnet uns aus der gleichen Familie mehrmals ein Jacob Thoman, Papyrer, und einmal im Cherodel Heinrich Thoman, Papyrer (1620, Mai 29.). Es kommen dann noch vor:

Michael Merck, papyrer gsell von Klingnauw (1607).

Christian Kehler, papyrer gsell (1607).

Jacob Härig, ein papyrer (1609).

Jacob Grüpman, papyrer (1611).

Luz Leeman, papyrer (1611).

Matthys Lotth, ein papyrer gsell (1612).

Hans Müller, papyrer gsell, pürtig von Zürich (1613).

Am 6. April 1611 geben m. g. Herren „Petter Düring, burger zu Basel, dem jetzigen Inhaber unser's lächens der papyr müli unerr von unser Statt“ eine neue Garantie wider die, so die Lumpen und den Leim aufkaufen. ²⁾

¹⁾ Geering, pag. 530.

²⁾ Sprb. K K K, 669.

Das Rathsmニュアル vom 19. August 1613 meldet, daß zu einem Aufseher der Papiermühle ein Herr Ammann gewählt worden ist. Die Bezeichnung «Novus» bei seinem Namen deutet wohl darauf hin, daß schon andere vor ihm mit dieser Aufsicht betraut worden waren. „Es soll auch in der Cankli nachgeschlagen werden, was der Paphrmüli halb zefinden.“¹⁾

Im Jahr 1621 trat Peter Düring die Mühle an Hans und Rudolf Zender, Johann und Georg Tribolet, alle vier Bürger von Bern, um 9875 Gulden Basler Währung ab.²⁾ Hiedurch kam die Papiermühle zu Thal, welche in den 155 Jahren ihres Bestehens, so viel uns bekannt geworden, immer in Händen fremder Papierer war, in den Besitz bernischer Finanzmänner. Es beginnt für sie eine neue Periode, die aber außerhalb des Rahmens unserer Darstellung liegt.

Erläuterungen zu den Wasserzeichen des bernischen Papiers (1466—1621).

Hält man einen Bogen altes Papier gegen das Licht, so nimmt man an demselben in Zwischenräumen von ca. 3—4 cm senkrechte, durchscheinende Striche wahr,

¹⁾ R. M. 26. pag. 69.

²⁾ v. Müllinen: Bern. Heimathkunde, unter Papiermühle. — Im nämlichen Jahr 1621 (Mai 8.) wird nach R. M. 41, pag. 261 dem Uli Guy bewilligt, „ein Bulwer Stampfe, wie ouch ein hüßlin by dem uffgeworffnen grien by der Paphrmüli ze buwen. Soll ihm ein Bodenzins daruf geschlagen werden.“ Es ist dies unseres Wissens die erste Erwähnung einer Pulvermühle in der Nähe der Papiermühle.

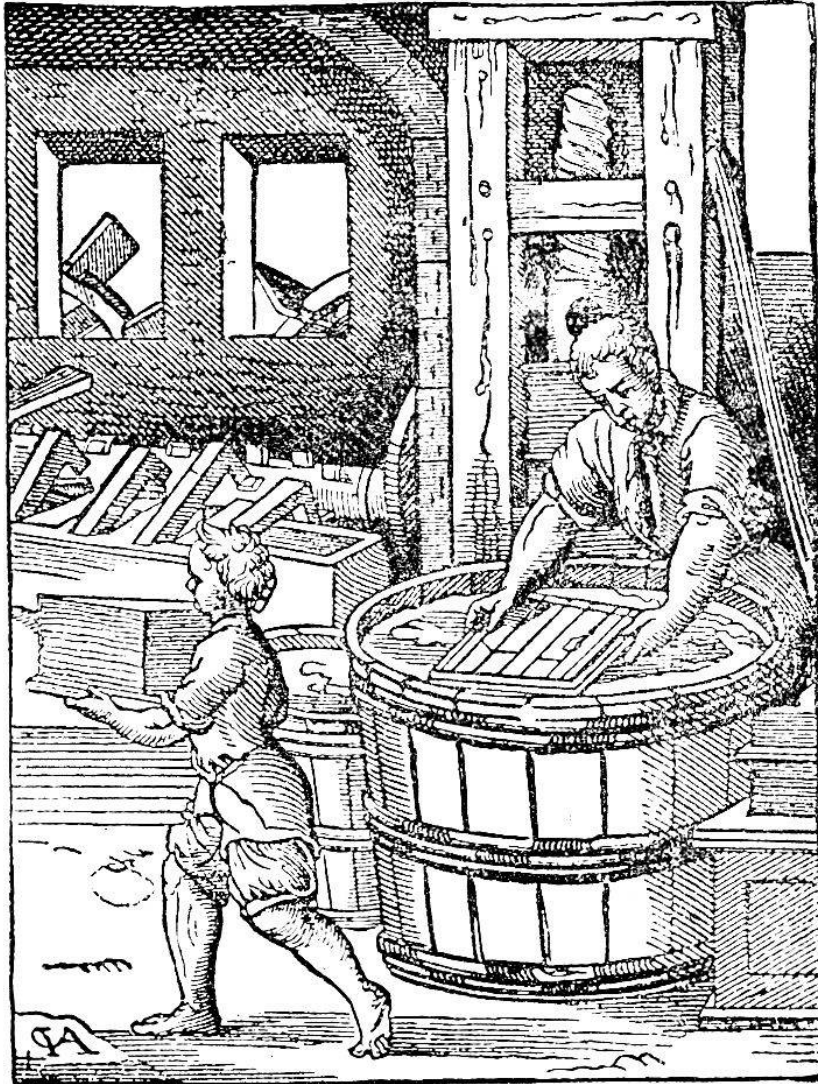
die durch wagrechte, dicht an einander liegende und etwas schwerer zu unterscheidende Linien durchschnitten sind. Ganz besonders aber fällt die in der Mitte der rechten oder der linken Hälfte angebrachte Zeichnung auf, nämlich das sogen. Wasserzeichen (filigrane). Die Streifen rühren von den Bodendrähten (pontuseaux) und den Formdrähten (vergeures) der Papierform her, das Wasserzeichen von der ebenfalls aus Metall verfertigten Figur, die auf die Drähte gelöthet worden ist.

Da wir nun die Fabrikation des Papiers berührt haben, so wollen wir die gewiß manchem Leser aufgetauchte Frage „Wie sah es in einer alten Papiermühle aus?“ in Kürze beantworten. Das zur Herstellung des Papiers nöthige Geschirr ist bald aufgezählt; ja, es ist kaum ein Bestandtheil, der nicht bereits erwähnt worden wäre: wir hätten also bloß noch die Mühle zu montiren! Dabei kommt uns ein Holzschnitt Jost Amman's aus dem Jahre 1568, der das Innere einer Papiermühle veranschaulicht, sehr zu statten. So mag es ungefähr bei Meister Jacob Halbysen oder irgend einem andern bernischen Papierer ausgesehen haben.

Durch die Fensteröffnungen erblicken wir die Räder, welche das Mühlwerk, oder wie man zu jener Zeit sagte, die Blumen in Bewegung zu setzen hatten. An der Mauer ist die „Stampfi“ sichtbar. Wir sehen einen Theil des Wellrades und des Wellbaumes (Wandelbaum). Die an dem Wellbaume angebrachten Vorsprünge sollen die über dem Stampftroge befindlichen schweren Stampfen abwechselnd heben und fallen lassen. Im Troge liegen die Lumpen; durch die Schläge der

Stampfen werden sie unter stetem Zufluß von Wasser zerfasert und zu einer breiartigen Masse verwandelt.

Dieser Brei wird mit einem Zusatz von Leim in eine große Bütte geschüttet. Es ist eine Art Faß mit kupfernem Boden, unter welchem gefeuert wird. Aus dieser schöpft



nun der Büttgefell (Schöpfer) den Faserstoff mittelst der Papierform, einem hölzernen Rahmen, der auf das oben beschriebene Drahtgeflecht gelegt werden kann. Durch dieses fließt das Wasser ab und im Schöpfrahmen bleibt eine filzartige Masse zurück, die an den Stellen über

den Bodendrähten und namentlich dem Wasserzeichen etwas dünner ist. Nachdem der Rahmen abgenommen, legt ein zweiter Arbeiter (Bautscher) einen Filz auf die weiße Schicht, die auf der Form liegt, dreht das Ganze um, entfernt die Form, um sie wieder dem Schöpfer zu geben und dafür eine vollgeschöpfte zu nehmen. Die Filze mit ihren Zwischenlagen werden über einander geschichtet, d. i. gebauscht. Je 181 so eingebettete Bogen bilden einen Bauscht (vgl. die Redensart: in Bausch und Bogen) und werden unter die Presse gethan. Drei Bauscht geben, wenn man 43 Bogen Ausschub rechnet, ein Ries zu 20 Buch. Zehn Ries oder 5000 Bogen bilden einen Ballen. Nach dem Pressen werden die Bogen getrocknet und schließlich geglättet.

Die Dicke resp. Stärke des Papiers hängt von der Höhe des Schöpfrahmens ab, die Struktur hingegen von dem Geflecht. Die eingangs beschriebene Papierform liefert geripptes Papier (papier vergé), welches in der Periode, die uns beschäftigt, ausschließlich im Gebrauch war. Das glatte, pergamentähnliche *Velin*-Papier weist keine Streifen auf, weil die Form aus einem feinen Drahtgewebe besteht, welches keine Spuren in der Papiermasse hinterläßt.

Das *Format* ist durch die Größe des Rahmens bedingt. Messungen, die wir an verschiedenen noch mit Naturrande versehenen Bogen vorgenommen haben, ergaben als Dimensionen: 32 cm für die Höhe und 43 cm für die Breite. Dies ist das in jener Zeit gewöhnliche Format; daneben kommt noch das ziemlich größere *Royal-Format* vor: 42×58 cm für den beschnittenen Bogen.

Ueber die Preise des Papiers fanden wir leider nur wenige bestimmte Angaben. 1538 zahlte der Seckelmeister „umb ein Rhsen papier“ 1 Pfund 13 Schilling und 8 Pfennig.¹⁾ Am 12. Mai 1557 erhielt der Buchdrucker Samuel Apiarius „umb 24^{1/2} ballen papir“ 209 Pfund, 1 Schilling und 4 Pfennig.²⁾ Im Jahre 1571, October 25., entrichtete der Seckelmeister dem „papierer Theronimus Halhsen, umb ein risen des großen Royal papirs, so der Rath und Seckelschryber, zu abschribung der Registratur der brieffen im ndern gwelb brucht hand,“ 5 Pfund.³⁾ Die Papierer-Ordnung vom 4. Februar bestimmte als Taxe für ein Ries „gemeinen Schrybpapirs“ eine Krone, d. i. 25 Bazen oder 3^{1/3} Pfund.

* * *

Das Wasserzeichen des bernischen Papiers ist, soweit zurück wir es verfolgen können, der Bär. Ob der erste Papierer sogleich auf den glücklichen Einfall gekommen, sein Papier mit dieser Marke zu zeichnen, muß dahingestellt bleiben. Immerhin aber spricht dafür, daß die ersten bestimmten Nachrichten über die bernische Papiermühle und das älteste bis jetzt bekannt gewordene Wasserzeichen mit dem Bären aus dem gleichen Jahre (1466) stammen.

Wir haben nun versucht, ein chronologisches Verzeichniß der bernischen Wasserzeichen im Zeitraum von 1466 bis 1621 zusammenzustellen. Unsere Zeichnungen geben eine Auswahl von 61 Typen;

¹⁾ S. N. 1538 (I).

²⁾ S. N. 1557 (I).

³⁾ S. N. 1571 (I).

die nicht reproduzirten Formen können leicht eingereiht werden. So hoffen wir, es zu ermöglichen, das Alter des Papiers mit dem Bären annähernd auf ein Jahrzehnt genau zu bestimmen. Von größtem Werth war es für uns, zu dieser Zusammenstellung, die von Herrn Staatsarchivar Türler für das Staatsarchiv angelegte reichhaltige Sammlung von Original-Wasserzeichen, welche wohl einzig in ihrer Art sein dürfte, benutzen zu können.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß bei der Herstellung des Papiers der Schöpfer und der Gautscher sich einander in die Hände arbeiten und zwischen ihnen zwei Formen hin und her wandern. Diesem Umstand ist es nun zuzuschreiben, daß wir für einen und denselben Zeitraum zwei Wasserzeichen haben, die in der Regel sehr ähnlich sind, aber doch nicht so, daß sie nicht von einander zu unterscheiden wären. An eine Kongruenz ist in Anbetracht der Schwierigkeiten, womit die Herstellung einer Figur aus Draht verbunden war (wir möchten dies auch als Entschuldigung für die zum Theil entsetzlichen Mißgestaltungen des armen Bären anführen), nicht zu denken. Uebrigens wurden die Zeichen meistens symmetrisch angebracht; die Bären schreiten also gegeneinander, und wir finden fast ausnahmslos den nach links schreitenden auf der linken Hälfte des Bogens, während der andere auf der rechten Hälfte erscheint; wir bezeichnen jenen mit A und diesen mit B.

Wasserzeichen des XV. Jahrhunderts.

Nr. 1, den Bären mit dem Stern, fand Herr Staatsarchivar Türler zum ersten Male in einem Schreiben

Berns an Thun vom 20. Juni 1466.¹⁾ Auch Herr Briquet bezeichnet diese Marke als die erste, die den Bären darstellt. Sie kommt noch im Jahre 1472 vor (Spruchbuch F, 463 ff.).

Nr. 2, der Bär mit der Traube, erscheint abwechselnd mit Nr. 1. im zweiten Band der Rathsmannale (1467).

Nr. 3 notirt Hr. Briquet für die Jahre 1475—1490.

Nr. 4, der Bär mit dem T, soll nach ihm 1479 bis 1487 verwendet worden sein. Es wurde also diese Marke, sowie auch die vorige, von Michael Warung gebraucht. Unsere Zeichnung ist nach einem Exemplar im Missivenbuch E (1481, März 21.) hergestellt. Das T über dem Bären ist nach unserer Ansicht mit dem T über dem Ochsenkopf, der Marke der Gallicionen in Basel, in Beziehung zu bringen. Daß es sich wirklich um einen Buchstaben und nicht, wie u. a. vermuthet worden, um ein Schlächterbeil handelt,²⁾ erhellt schon aus dem bloßen Augenschein (vgl. Fig. 25 b., aus einem alten Druck entnommen und Tafel XVI, Fig. 1, aus Spruchbuch L = 1487). Es ist das baslerische T auf die Mühle im Talbenloch und das bernische auf die Mühle zu Thal bezogen worden.³⁾ Wir glauben indessen, das T sei als sogen. Antoniuskreuz, welches von Antonio Gallicion zu Ehren seines Patrons, des heiligen Antonius, angenommen, aufzufassen. Da nun Michael Warung mit Unterstützung seines Schwiegervaters, Antonius Gallicion, die Papiermühle zu Thal erwarb, so ist leicht zu erklären, warum er sich dieses Zeichens bediente und über den Bären ein T setzte.

¹⁾ Thuner Archiv: Missivenbuch.

²⁾ Dr. Geering, pag. 321.

³⁾ Von Hrn. Briquet.

Nr. 5 ist ebenfalls eine Marke Warungs. Hr. Briquet fand sie auf Papier aus den Jahren 1481—1490. Wir geben beide Typen, A und B, nach dem lateinischen Missivenbuch C = 1482 und deuten durch punktirte Linien die Eindrücke der Bodendräfte an. Diese Zugabe ist ein Anhaltspunkt zur Bestimmung der Richtung und der Lage des Wasserzeichens und sollte eigentlich nie fehlen. Wenn wir nun gleichwohl bei einigen Figuren darauf verzichtet haben, so geschah dies, um einen Wirrwar von Linien zu vermeiden. Aus dem gleichen Grunde begnügten wir uns meistens mit einer Andeutung.

Nr. 6, 7 und 8. Gegen Ende der 80er Jahre begegnen wir einem neuen Wasserzeichen, das vermuthlich von dem Nachfolger Warung's (Peter Selbach?) gebraucht worden ist. Während bei Nr. 1—5 die beiden Typen A und B nicht sehr von einander variirten, so haben wir hier deutlich 2 verschiedene Bären: einen mit spitzer, den andern mit breiter Schnauze. Diese Unterschiede erhielten sich in dem bernischen Papier nahezu ein ganzes Jahrhundert. Eine Ausnahme hievon macht das Royal-Format, das mit einem größern Bären gezeichnet wurde (vergl. Nr. 9, 17, 24 und 32). Nr. 9 ist die Marke des Papiers, auf dem Diebold Schilling zwischen den Jahren 1480 und 1485 eine Justinger Chronik für den Schultheißen J. Rud. von Erlach, Herrn zu Spiez, kopirte.¹⁾ Wir fanden Nr. 9 auch in dem Thorberg Urbar von 1500 (Staatsarchiv).

¹⁾ Die Handschrift befindet sich auf der Berner Stadtbibliothek (Miss. Hist. Helv. I, 16). Schilling hat bekanntlich sehr viel geschrieben; s. auch die folgende Notiz aus dem R.=M. 53, pag. 153 = 1486, Juli 26: Nechst so man min herren Burger bi einandern hat, sol man der verkoufften kronigk Red habenn und

XVI. Jahrhundert. Erste Hälfte.

Auffallend ist es, daß das Papier mit dem Bären ziemlich Mühe hatte, sich in die bernische Kanzlei Eingang zu verschaffen; erst im Jahre 1512 fand es dort allgemeine Verwendung. Sporadisch finden wir den Bären, wie bereits bemerkt, im Rathsmannual 2 und im Spruchbuch F; allein er verschwindet bald, um dem Ochsenkopf und dem gothischen p oder q (Basler Papier) den alten Platz wieder zu überlassen. In den Jahren 1481 und 1482 tritt er in etwas veränderter Gestalt wieder auf, ohne indessen sich behaupten zu können; er muß gegen Ochs und q abermals den Kürzern ziehen. Diese aber werden 1497 von der Traube (Freiburger Papier) verdrängt, die sich dann bis 1511 behauptet. Erst jetzt gelingt es Meister Pek, der schon 1467 seine Schnauze lüftern nach der Traube ausgestreckt, wie Figur Nr. 2 zeigt, sich bleibend einzunisten. Ungefähr zur gleichen Zeit (1509) hatte ihm die solothurnische Kanzlei Eingang gewährt.

Nr. 10 ist eine eigenthümliche Form, die sonderbarer Weise neben den ziemlich rasch aufeinanderfolgenden Nrn. 11—16 in der ganzen Periode in Gebrauch gewesen ist, ohne daß wir hiefür wie z. B. beim Bären des Royal-Formats einen bestimmten Grund angeben könnten. Dieses Wasserzeichen begegnete uns zuerst in einer Stiftrechnung des Jahres 1507, dann beinahe unverändert in einem Bipp-Urbar von 1518 und im

die alten gerichtsschreiberin (die Wittwe des Chronisten Diebold Schilling) darzu hatten, daß sie die andern kronigken, Satzungen und anders heruß gebe, und anzuschlachen, wie man die straffen well, so damit sind umgangen. —

Abschiedbuch 1519, ebenfalls sehr ähnlich im Teutsch
Missivenbuch P = 1521, im lateinischen Missivenbuch
K = 1522, in einer Stiftrechnung von 1524 u. s. f.,
so noch 1537 in einem Druck des Mathias Apiarius
(A. Lampadius: Compendium musices) und zuletzt
1553 in einem andern Erzeugnisse aus der Presse
unseres ersten Druckers: in den Hymnen des Cosmas
Alderinus.

Wir haben bereits diese Periode als die Blüthezeit
der bernischen Papierindustrie bezeichnet. In späterer
Zeit mag wohl ein Mehreres geleistet worden sein in
Bezug auf die Quantität; was aber die Qualität be-
trifft, so ist sie von keinem spätern Produkt übertroffen,
sagen wir erreicht worden.

Nr. 17 ist durch seine Größe als das Zeichen des
Koyal-Formats erkenntlich.

Jeronimus Halbysen (1553—1579).

Nr. 18—24 sind Marken des Jeronimus Halbysen.
Es ist noch immer der frei schreitende Bär, aber zum
Unterschied vom frühern, ist er mit Krallen versehen.
Die Zeichnung Nr. 23 ist die erste, die einem wirklichen
Bären einigermaßen entspricht. Dieser Typus tritt neben
den andern auf in den Jahren 1560—1572. Nr. 24,
scheinbar identisch mit Nr. 17, ist ebenfalls für das
Koyal-Format gebraucht worden.

Hans Jacob Hüßler (1579—1590).

Dieser Papierer hat eine ganze Reihe Wasserzeichen
in allerlei Formen und Kombinationen verwendet. Er
ist der erste, der sie heraldisch ausstattete und durch An-

bringen von Initialen und Monogrammen sie deutlich als die feinigsten kennbar machte. Wir fanden zwar schon in Druckwerken des Apiarius aus den Jahren 1550 und 1558 einen kleinen Bären im Schild. (Fig. 25 d und 27 c.) Es scheint, dieses Zeichen sei auf eine bestimmte Sorte von Papier (Druckpapier?) gesetzt worden. Möglich wäre es zwar auch, daß es von einem fremden Papierer gebraucht und demnach in die Kategorie der Nachahmungen unterzubringen wäre. Wenigstens sahen wir in drei von Samuel Apiarius gedruckten Büchlein (1557 - 1558) den Bären abwechselnd mit einem hier nicht gebräuchlichen Wasserzeichen, dem Stern (Fig. 27 b) auftreten. Derselbe Drucker benutzte auch Papier mit der unter Fig. 25 c reproduzierten Marke, einer Schlange.

Mit Ausnahme von Nr. 25 sind alle Wasserzeichen Hans Jakob Hüblers mit den Initialen H-I-H und einem Monogramm, M mit einer Schleife und darüber das Kreuz, versehen. Dieses ist offenbar ein Familienwappen; Herr Briquet fand es auf Baslerpapier aus dem Jahre 1543 (vgl. Tafel XVI). Die wichtigsten Marken Hüblers sind:

- 1) Nr. 25: der Bär im Schild: 1579
- 2) Nr. 26: " " " " H. I. H. darüber 1580
- 3) Nr. 27: " " " " H. I. H. darunter 1582
- 4) Ein großer gekrönter Adler über zwei Schilden, zwischen diesen das Monogramm und unten H. I. H. (vgl. Nr. 28 und 29) 1583.
- 5) Nr. 28. Ein großer gekrönter Adler über dem Monogramm und den Initialen; die Schilde fehlen, dafür ist ein kleiner Bär auf der Brust des Adlers angebracht. 1585.

6) Ähnlich 4; das Monogramm ist aber auf der Brust des Adlers. 1585.

7) Ähnlich Nr. 28, doch schreitet der Bär wagrecht. 1590.

Die Jahreszahlen zeigen das erste Auftreten des Wasserzeichens an und sind nicht so zu verstehen, als wäre die Marke nur in dem betreffenden Jahre gebraucht worden; wir finden Nr. 25 noch 1583, Nr. 26: 1585, Nr. 27: 1586.

Der von Hübler gebrauchte Adler ist nicht etwa der Reichsadler; sein Ursprung ist vielmehr auf den Frankfurter Adler zurückzuführen. Dr. Geering berichtet in seinem inhaltsreichen Buch (pag. 531), daß der Basler Papierer Nicolaus Hübler laut einem Vertrag dieses Zeichen für einen Frankfurter Händler herstellte. Nach Ablauf des Kontraktes behielt er jedoch den Adler als sein eigenes Zeichen bei und setzte mitten auf dessen Leib den Baselftab, was dann von andern Papierern in Basel und anderswo nachgeahmt wurde.

Barbara Kyburger (1590—1593).

Die von ihr gebrauchten Marken sind zunächst diejenigen ihres von ihr getrennten Gatten H. S. Hübler, aus welchen sie die Initialen und Monogramme entfernte. So kennen wir:

1) einen Adler mit dem Bären auf der Brust; darunter das bekannte M. Die Zeichnung ist etwas kleiner als bei Nr. 28;

2) einen Adler über zwei Schilden: Nr. 29.

Dann versuchte sie auch, ein besonderes Wasserzeichen herzustellen; siehe Nr. 30: der Bär in einem

gekröntes Schild. Diese später so beliebte Verzierung des Schildes begegnet uns hier zum ersten Male, aber in höchst ungeschickter Zeichnung.

Hans Christoffel Buchser (1593—1598).

Ihm gehörte das auf dem Titelblatt reproduzierte Wasserzeichen. Ferner verwendete er auch Nr. 31, den Bären im gekröntem Schild.

Hans Düring (1598—1608).

Die Düring haben als Familienmarke drei Ringe (drü Ring) überragt vom Kreuz, welche sie in Basel mit dem Stab, in Bern mit dem Bären verbinden (siehe Tafel XVI und Nr. 32 ff.). Es ist ein redendes Wappen; die „drü Ring“ sind eine durch Umstellung (Metathesis) entstandene Form aus Düring, wie z. B. Bernstein aus Brennstein.

Die uns bekannt gewordenen Wasserzeichen des Hans Düring sind:

1) das doppelte Berner Wappen, darüber der Reichsadler und die Krone mit dem Reichsapfel; rechts und links Löwen als Schildhalter; zwischen den Schilden die Initialen HD in Ligatur über den drei Ringen. Dieses ist wohl eines der größten und schönsten Wasserzeichen, womit je bernisches Papier gezeichnet worden ist: es mißt 13×11 cm². Unseres Wissens wurde es zuerst gebraucht im Jahre 1599, Dezember 30. (Mandatenbuch III.);

2) eine große Krone über zwei Schilden, darunter H D zc. . . 1600, Juli (Rathsmニュアル);

3) Nr. 33: ein gekrönter Adler mit dem Bären auf der Brust, 1606, Juli (Rathsmニュアル);

4) Nr. 34: ähnlich 1, doch kleiner und in einem Oval; die Löwen mit Schwert und Scepter versehen, 1607;

5) Nr. 32 ist das für Royal-Format gebrauchte Wasserzeichen und zwar jetzt mit einer Contre-Marke. In der Schweiz wurden, nach Briquet, die doppelten Wasserzeichen zuerst von den Blum in Basel, dann von den Düring ums Jahr 1590 gebraucht.

Peter Düring (1608—1621).

Auch seine Erzeugnisse sind leicht an der Initiale D und an den drei Ringen zu erkennen.

Meister Peter hat in seinen Wasserzeichen einfacheren Formen gehuldigt als sein Vorgänger. Sie treten nicht mehr auf, die stolzen Löwen, um beim Bären Wache zu halten; auch breitet der Reichsadler nicht mehr seine Flügel über ihn aus. Allein zieht der Bär seine Straße; das einzige, was von der frühern Herrlichkeit noch übrig geblieben, ist der Schild, auf dem hie und da noch die Krone ruht.

1) Nr. 35 ist offenbar aus den kleinen Schilden von Nr. 34 entstanden. Obschon dieses Wasserzeichen erst in einem Spruchbuch vom Jahre 1611 (L L, pag. 5) gefunden worden ist, so betrachten wir es doch als eines der ersten Peter Düring's, indem es das einzige ist, bei dem noch die Initiale P steht. Die kleinen Schilde kommen noch oft vor; das P ist aber weggelassen.

2) Nr. 36 (1609). Der Bär in einem Schilde. Unter den bekannten drei Ringen sind noch drei Kreis-segmente (heraldische Berge?) angebracht; später ist dieses Anhängsel entfernt worden.

3) Schild mit Krone; schöne Zeichnung (1611), ähnlich Nr. 37, aus dem Jahr 1619.

4) Schild ohne Krone, wie bei Nr. 36.

Nr. 36 sowie 37 kommen in einer großen Zahl von Varietäten vor.

Nachahmungen.

Wir haben schon mehrmals Gelegenheit gehabt, von der Nachahmung des Bären als Wasserzeichen zu sprechen. Dank der außerordentlichen Gefälligkeit des Herrn G. M. Briquet sind wir in der Lage, auf Tafel XVII bis XX eine größere Anzahl solcher „imitirten“ Bären wiederzugeben. Auffallen wird es, daß auch nicht ein einziger irgend eine Spur von Ähnlichkeit mit den bekannten Berner Bären aufweist. Man muß sich daher fragen, ob wirklich allen fremden Papierern, welche ihr Papier mit dem Bären zeichneten, der Vorwurf der Usurpation gemacht werden kann. Wie m. gn. Herren darüber dachten, hat der geneigte Leser bereits aus den zwei oben mitgetheilten Schreiben Berns an Basel von 1536 und 1552 ersehen.

* * *

Daß dem Bibliographen die Kenntniß der Wasserzeichen von großem Nutzen sein kann zur Bestimmung der Herkunft älterer Druckwerke, ja sogar zu ihrer Datirung, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden. So ruft Bibliothekar F. J. Schiffmann die Wasserzeichen der datirten Münsterer-Drucke als Zeuge für die Aechtheit eines undatirten an (Jahrbuch für Schweizergeschichte, Bd. 7). Ähnlich schließt Bibliothekar G. Rettig aus dem Wasserzeichen der Burgdorfer-Drucke,

dem in unserer Gegend häufig vorkommenden gothischen **p**, auf den schweizerischen resp. bernischen Ursprung dieser von einigen Gelehrten dem Lüneburgischen Burgdorf zugeschriebenen Erzeugnisse. (Schweizer. Bibliographie 1879, pag. 28.)

Aber auch dem Geschichtsforscher kann die Kenntniß der Wasserzeichen unter Umständen, besonders bei Antedatirungen, willkommene Dienste leisten. So ist, um einen konkreten Fall zu erwähnen, eine von Hans Kiener geschriebene Kopie einer Berner-Chronik (Stadtbibliothek: Mss. Hist. Helv. I, 72) bis jetzt allgemein als aus dem Jahre 1499 stammend, angesehen worden.¹⁾ Gestützt hierauf, hatte Fetischerin in dem Schreiber einen Ahnen des gleichnamigen Lehrmeisters Hans Kiener (1552 bis 1599) erblickt²⁾, und Dr. Th. v. Liebenau glaubte, in dieser Kopie die Reinschrift der amtlichen Schilling-Chronik vermuthen zu dürfen.³⁾ Allein das Wasserzeichen des zur Abschrift verwendeten Papiers sagt uns, daß die Chronik nicht jenes hohe Alter beanspruchen könne, sondern daß sie gerade um 100 Jahre jünger sein muß. Es ist nämlich die unter Nr. 31 abgebildete Marke des

¹⁾ Holzhalb V, 362; Haller IV, 617; Tillier II, 582 zc.

²⁾ Vgl. Pionier 1894, Nr. 10: Geschichte des bernischen Schulwesens. Dies eine der vielen Unrichtigkeiten der sonst fleißigen Arbeit Fetischerins, 1853 (!). Der Vorwurf trifft aber nicht sowohl ihn, als den Herausgeber des posthumen Werkes, Herrn Gymnasiallehrer Lüthi, der auch nicht den geringsten Versuch machte, die Angaben Fetischerins mit den citirten Quellen zu collationiren, wie es doch Pflicht eines gewissenhaften Historikers gewesen wäre, sondern das Manuscript einfach in die Druckerei spedirte und die Entzifferung der augenmörderischen Handschrift (vgl. Arch. hist. Ver. III, Heft II, 37) dem Setzer überließ!

³⁾ Arch. hist. Ver. XIII, pag. 452.

Hans Christoffel Buchser (1593—1598). Eine genauere Prüfung der Schrift hatte dann auch ergeben, daß die Ziffer 4 der Jahrzahl 1499 aus einer ursprünglichen 5 nachträglich gebildet worden war, wohl in der Absicht, das Buch dadurch „werthvoller“ zu machen!

Das Wasserzeichen ist gewiß ein nicht zu unterschätzendes Kontrollmittel. Um aber als solches gebraucht werden zu können, ist eine genaue Kenntniß aller in einer Periode vorkommenden Wasserzeichen unbedingt nothwendig. Für das bernische Papier im Zeitraum von 1466 bis 1621 hoffen wir, durch unser chronologisches Verzeichniß das erforderliche Bestimmungs- und Prüfungsmaterial geliefert zu haben.

Ad. Fluri.